Ha. 12 II.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

7. Jahrgang | Berlin, den 7. Dezember 1940 | Blatt 29

Inhalt: Ehrenerweisungen für verstorbene ehemalige Angehörige des Heeres und der alten reichsdeutschen und österreichischen Armee. S. 521. — Beurteilungsnotizen von Offizieren. S. 521. — Reserveoffiziere, die sich im Jahre 1938 als Reserveoffizieranwärter für ein 3. Dienstjahr verpflichtet haben. S. 522. — A. Einberufung zum 6. O. A. Lehrgang. B. Ernennung zum Offizieranwärter durch das Feldheer. S. 522. — Bekanntgabe von Beförderungen. S. 523. — Zurücküberweisungen von Ersatzreservisten. S. 523. — Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglichen für Waffendienst und der g. v. Heimat, a. v. bezeichneten Wehrpflichtigen. S. 524. — Feldgendarmerie. S. 524. — Unterstellung der Heeresfachschulen, Eingliederung des allgemeinbildenden Unterrichts. S. 524. — Motorisierung von pferdebespannten V. Trossen II und Gepäcktrossen. S. 524. — Zustandsberichte. S. 525. — Ersatztruppenteile für Wetterzüge und Wettertrupps. S. 525. — Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen. S. 525. — Gefechtseintragungen. (Umdruckstreifen). S. 525. — Wehrpässe der Arbeitsurlauber. S. 525. — Kriegsstammrollenblätter bei Übernahme geschlossener Einheiten in neue Verbände. S. 525. — Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres. S. 526. — Disziplinarstrafgewalt der Leiter von Wehrmachtbriefstellen, Auslandsbrief- und Auslandstelegrammprüfstellen. S. 526. — Meldestelle für Urlauber. S. 526. — Seitengewehre einzeln reisender Soldaten. S. 526. — Schriftverkehr mit Protektoratsbehörden. S. 526. — Besuch von Häfen im Kanalgebiet. S. 526. — Überführung von volksdeutschen Wehrpflichtigen, die infolge ihrer Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient haben, in die deutsche Wehrmacht. S. 526. — Kraftfahrunfälle im besetzten Gebiet. S. 528. — Verfügung über den Leichnam bei Todesurteilen. S. 528. — Dienstsiegel und Dienststempel beim Feldheer. S. 528. — Mißbrauch der dienstlichen Briefumschläge und des Dienstbriefstempels für private Mitteilungen. S. 529. — Vorläufige Karte der Durchgangsstraßen (Dg. Str.). S 529. — Truppen-Mannsch. Transporte, Einzelreisende, Urlauber von und nach Norwegen. S. 529. — Richtaufsatz des l. Gr. W. 36 (5 cm). S. 533. — Patr. S. m. E. S. 533. — Schneeketten für l. J. G. 18 (Kzg.). S. 533. — Benennung der Sd. Kfz. 250 und Sd. Kfz. 251 und deren Abarten. S 534. — Wettergerät für Nebeltruppe. S. 534. — Ausstattung der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres mit Gasmasken. S. 534. — Satz Gasschutzvorrat 30. S. 535. — Behandlung und Pflege der leichten Gasbekleidung und Gasplanen. S. 535. — Einkäufe im Protektorat. S. 535. — Überzählige Gewehre und Karabiner. — S. 535. — Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen. S. 535. — Verpflegung und Unterbringung einzelreisender italienischer Wehrmachtangehöriger. S. 535. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 536. — Ergänzung der Geschirrausstattung. S. 539. — Warnung vor einer Firma. S. 539. — Ausschließung einer Firma. S. 539. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 540. — Berichtigung der H. Dv. 1a — N. f. D. —. S. 540. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 540. — Ausgabe von Deckblättern. S. 540. — Berichtigung. S. 540.

1198. Ehrenerweisungen für verstorbene ehemalige Angehörige des Heeres und der alten reichsdeutschen und österreichischen Armee.

Die Bestimmungen über Ehrenerweisungen im Kriege an Stelle der entfallenden Trauerparade gemäß H. M. 1940, Nr. 8 II, Absatz 1 gelten sinngemäß auch für verstorbene ehemalige Angehörige des Heeres und der alten Armee sowie der alten österreichischen Armee, sofern ihnen nach Ziff. 352 der Standortdienstvorschrift Trauerparade zugestanden hätte.

O. K. H., 28. 11. 40
— 29 k — PA (Z) Gr. III/III a.

1199. Beurteilungsnotizen von Offizieren.

Die bei Kommandos und Versetzungen der neuen Dienststelle zuzuleitenden Beurteilungsnotizen (H. M. 1939 Nr. 659) sind in Zukunft gleichzeitig in Abschrift dem Oberkommando des Heeres (Heerespersonalamt) vorzulegen.

O. K. H., 25. 11. 40
— 7464/40 — Ag P 1/Abt. 1.

1200. Reserveoffiziere, die sich im Jahre 1938 als Reserveoffizieranwärter für ein 3. Dienstjahr verpflichtet haben.

1. Reserveoffiziere, die im Herbst 1936 zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetreten sind und sich im Laufe des Jahres 1938 als Reserveoffizieranwärter auf ein 3. Dienstjahr verpflichtet hatten, sind im März/April 1939 bei Eignung zum Leutnant d. Res. befördert worden. Sie hätten im Herbst 1939 zur Entlassung herangestanden. Diese Reserveoffiziere sind bisher Wehrbezirkskommandos nicht zugeteilt worden

Sämtliche Truppenteile (Regimenter und selbständige Bataillone bzw. Abteilungen) haben daher zu veranlassen, daß diese Leutnante d. Res. sich bis 15. 1. 1941 bei demjenigen Wehrmeldeamt schriftlich melden, durch welches sie im Herbst 1936 zum aktiven Wehrdienst einberufen worden sind.

Muster

1. Name und Vorname,
2. Dienstgrad und Rangdienstalter,
3. Friedenstruppenteil,
4. jetziger Truppenteil (Feldpostnummer),
5. Geburtsdatum und -ort,
6. zum aktiven Wehrdienst einberufen am:
   als: Freiw./Dienstpfl.
7. durch welches Wehrmeldeamt einberufen,
8. Wehrnummer
   (zu ersehen aus Wehrpaß und Soldbuch).

2. Die Wehrmeldeämter haben diese Meldungen an die für sie zuständigen Wehrbezirkskommandos weiterzugeben, welche sie bis zum 31. 1. 1941 in doppelter Ausfertigung dem zuständigen Wehrkreiskommando vorlegen. Termin für die Wehrkreiskommandos beim Heerespersonalamt 15. 2. 1941.

Die bisher noch bei den Wehrmeldeämtern aufbewahrten Personalunterlagen sind von diesen zur Aufbewahrung an die Wehrbezirkskommandos abzugeben.

3. Die Wehrbezirkskommandos haben den Truppenteilen mitzuteilen, welches Wehrbezirkskommando für diese Reserveoffiziere nunmehr zuständig ist. Eine entsprechende Eintragung hat im Wehrpaß und Soldbuch zu erfolgen.

Bei diesen Wehrbezirkskommandos haben sich diese Reserveoffiziere später bei der Demobilmachung zu melden, gegebenenfalls schriftlich, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, der nach der Entlassung aus dem aktiven Heeresdienst tatsächlich genommen wird. Überweisung an das dann für den Wohnsitz zuständige Wehrbezirkskommando erfolgt durch das jetzt festgestellte Wehrbezirkskommando.

O. K. H., 18. 11. 40
— 3072/40 — PA/Ag P 1/Abt. 6 (d).

1201. A. Einberufung zum 6. O. A. Lehrgang. B. Ernennung zum Offizieranwärter durch das Feldheer.

A. Einberufung der Teilnehmer am 6. O. A. Lehrgang an den Waffenschulen.

1. Der 6. O. A. Lehrgang an den Waffenschulen beginnt am 15. 1. 1941 und endet am 15. 5. 1941.
Eintreffen der Teilnehmer am 15. 1. 1941 bis 18 Uhr.

2. Voraussetzung für die Teilnahme am 6. O. A. Lehrgang ist, daß sämtliche Soldaten sich im Feldheer mindestens 2 Monate als Gruppenführer usw. voll bewährt haben und bis 15. 1. 1941 mindestens 1 Jahr lang Soldat sind.

3. Es sind zu kommandieren:

a) Alle hiernach geeigneten Angehörigen des 25. Offz. Erg. Jahrg. bzw. restlichen Fahnenjunker des 24. Offz. Erg. Jahrg.

Es ist festzustellen, ob alle Bewerber für den 25. Offz. Erg. Jahrg. verpflichtet sind. Gegebenenfalls ist dieses nachzuholen.

b) Alle Soldaten, deren Übernahme in die aktive Offizierlaufbahn beabsichtigt ist. Sie sind vor der Kommandierung auf unbegrenzte Dienstzeit in der Wehrmacht zu verpflichten.

c) Alle für die Offizierlaufbahn geeigneten aktiven Berufsunteroffiziere unter 5 Dienstjahren.

d) Soldaten, die für die Übernahme in die Offizierlaufbahn (d. B.) voll geeignet sind.

Die Teilnehmerzahlen für diese Gruppe sind unter Zugrundelegung der Meldungen gemäß Verfügung Ob. d. H./PA 6410/40 P 1 (I) vom 19. 10. 1940 H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 1060 — Muster B Spalte 2: Soldaten, die bereits am 1. 11. 1940 die volle Eignung haben — wie folgt — errechnet:

Für Infanterieschule Döberitz-Elsgrund:
- Schtz. ..... 10 %
- S. M. G. ..... 66 %
- J. G. ..... 50 %
- Pz. Jg. ..... 33 %
- Fla. M. G. ..... keine

Für Artillerieschule Jüterbog:
keine, außer einer Anzahl von Teilnehmern der mot. Art., die durch PA unmittelbar verteilt wird

Lehrgang für Beobachtungsabteilungen 45 %

Für Pionierschule 2 Dessau-Roßlau:
50 %.

Für Heeresnachrichtenschule Halle (Saale):
- Fernsprecher ..... 60 %
- Funker ..... 35 %.

Für Fahrtruppenschule Hannover:
100 %.

Für Panzertruppenschule Wünsdorf:
- Pz. Rgt., mot. Schtz. 100 %
- Pz. Jäg. ..... 70 %

Für Kavallerieschule Krampnitz:
Kav. Radf., A. A. mot. 100 %

Die Einberufung und Auswahl der **Eisenbahnpioniere** und Soldaten der Nebelabteilungen erfolgt durch Bedeis bzw. In 9 unmittelbar.

Die Prozentzahlen dürfen keinesfalls überschritten werden, da eine stärkere Belegung der Waffenschulen nicht möglich ist. Nachprüfung erfolgt beim Eintreffen durch die Waffenschulen.

4. Sämtliche kommandierten Soldaten sind spätestens mit der Inmarschsetzung zu den Lehrgängen zu Unteroffizieren zu befördern.

5. Um zu verhindern, daß — wie bisher vielfach — Soldaten den Anforderungen der Teilnahme an den Lehrgängen nicht entsprechen, veranlassen die Divisionen — bei Korps-, Armee- und Heerestruppen die entsprechenden Dienststellen — eine Überprüfung aller für die Offizierlaufbahn in Frage kommenden Soldaten (kurzer Auswahllehrgang, Sonderbesichtigung o. dgl.) im Laufe des Monats Dezember. Sie bestimmen unter Auswertung der Beurteilungen der Truppenteile, welche Soldaten im Rahmen der Prozentzahlen zu den Lehrgängen zu entsenden sind bzw. gemäß nachfolgendem Abschnitt B zum Offizieranwärter ernannt werden dürfen.

6. Die Einkleidung und Ausrüstung hat gemäß Anlage durch die Ersatz- bzw. Feldtruppenteile (soweit möglich) zu erfolgen. Die Teilnehmer sind dementsprechend zu den Waffenschulen in Marsch zu setzen.

Anlage S. 541

Die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen feldbrauchbar, im Aussehen einwandfrei und gut verpaßt sein.

Die Kommandeure haben die Bekleidung und Ausrüstung vor Antritt des Kommandos auf Sitz und Zustand zu überprüfen.

Den Kommandierten ist eine Bescheinigung darüber, daß diese Überprüfung stattgefunden hat, mitzugeben. Sie ist vom Kommandeur zu unterschreiben.

7. Die **Personalpapiere** der Teilnehmer — vgl. Offz. Erg. Best. Teil A Ziff. 33 — sind von den Truppenteilen, die die Soldaten namhaft gemacht haben, gleichzeitig mit der Inmarschsetzung zu den Waffenschulen zu übersenden. Auf eingehende Beurteilungen wird besonders hingewiesen. Andere Unterlagen, z. B. Eignungsgutachten der Dien. Eig. sind nicht mitzusenden.

8. Jedem einzelnen zum 6. O. A. Lehrgang kommandierten Offizieranwärter ist von der Zahlmeisterei seines Truppenteils eine **Vergleichsmitteilung** (Formblatt 16) mitzugeben, aus der eindeutig seine Abfindung mit Wehrsold, Truppenverpflegung, Verpflegungsgeld bzw. Marschverpflegung, Reisemarken und Seife hervorgeht.

B. Ernennung zum Offizieranwärter durch das Feldheer.

Um allen Soldaten, die lediglich infolge Stellenmangels nicht zum 6. O. A. Lehrgang kommandiert werden konnten, sonst aber für die Offizierlaufbahn (d. B.) voll geeignet erscheinen, die Möglichkeit schnellerer Beförderung zu geben, wird als einmalige Maßnahme angeordnet:

1. Soldaten, die den Bestimmungen der Ziffer A 2 entsprechen, können durch die Kommandeure aller selbständigen Truppenteile nach vorheriger Überprüfung (s. Ziff. 5) und Genehmigung durch die Divisionen — bei Korps-, Armee- und Heerestruppen durch die entsprechenden Dienststellen — bis zur Höhe der Zahl der Einheiten des Verbandes (Kompanie, Batterie, Schwadron, jedoch nicht Stäbe, selbständige Züge usw.) mit Wirkung vom 1. 1. 41 zum Offizieranwärter ernannt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Zahlen Höchstzahlen sind, die nur bei vorliegendem Bedarf (insbesondere Infanterie und Artillerie) und bei Vorhandensein von vollgeeigneten Soldaten ausgenutzt werden dürfen.

2. Diese Soldaten sind — soweit noch nicht geschehen — nach ihrer Ernennung überplanmäßig zum Unteroffizier, jedoch erst nach einer weiteren Dienstzeit von 4 Monaten zum überplanmäßigen Feldwebel (Wachtmeister) zu befördern.

Vorschläge für die Beförderung zum Offizier sind für diese Offizieranwärter nicht einzureichen.

Über ihre etwaige Teilnahme an einem O. A. Lehrgang bzw. Zeitpunkt ihrer Beförderung zum Offizier wird erst später entschieden.

3. Die auf Grund dieser Verfügung zum Offizieranwärter ernannten Soldaten sind zum 1. 2. 41 zahlenmäßig, getrennt nach Waffengattungen gemäß Offz. Erg. Best. Anlage 5 Spalte 2, durch alle Divisionen — für Korps-, Armee- und Heerestruppen durch die entsprechenden Dienststellen — an Ob. d. H./PA zu melden.

Ob. d. H., 4. 12. 40
— 7670/40 — PA/Ag P 1 (Gr. 7)
— 13330/40 — In E B.

1202. Bekanntgabe von Beförderungen.

Bei Offizieranwärtern, die zur Beförderung zum Offizier eingegeben sind, ist eine etwa vom O. K. H. verfügte Beförderung nicht bekanntzugeben, falls der Betreffende inzwischen in ein Strafverfahren verwickelt oder rechtskräftig verurteilt wurde oder seine Eignung als Offizier aus sonstigen Gründen fraglich ist. In diesem Falle ist die Entscheidung des O. K. H. (H P A) zu beantragen, ob Bekanntgabe der Beförderung erfolgen kann.

Dasselbe gilt bei Beförderungen von Offizieren zum nächsthöheren Dienstgrad.

O. K. H., 26. 11. 40
— 7127/40 — Ag P 1/Abt. 1.

1203. Zurücküberweisungen von Ersatzreservisten.

1. Eine Zurücküberweisung von Ersatzreservisten, die lediglich bei der Einstellungsuntersuchung als nicht k. v. oder als nicht den besonderen Anforderungen des Truppenteils in körperlicher, geistiger oder beruflicher Hinsicht entsprechend befunden wurden, ist verboten. Im Kriege muß auch auf weniger geeignete Wehrpflichtige für alle Truppenteile zurückgegriffen werden. Friedensmäßige Forderungen an die Güte des Ersatzes können durch die Ersatztruppenteile deshalb nicht gestellt werden. Das Bestreben einzelner Truppenteile, für sich nur ausgesuchten Ersatz in Anspruch zu nehmen, würde sich nur zum Nachteil von anderen Truppenteilen auswirken und ist deshalb unstatthaft. Die vorgesetzten Dienststellen, insbesondere die Wehrkreiskommandos, haben dies zu überwachen.

2. Zurücküberweisung von Ersatzreservisten an die Wehrersatzdienststelle auf Grund der Einstellungsuntersuchung ist durch die Ersatztruppenteile nur statthaft, wenn sie bei der Einstellungsuntersuchung arbeitsverwendungsunfähig (a. v. u.) befunden wurden. Wird ein schon bei einer früheren wehrmachtärztlichen Untersuchung (Muste-

rung, Annahmeuntersuchung) festgestellter Fehler bei der Einstellungsuntersuchung anders bewertet, ist das frühere wehrmachtärztliche Tauglichkeitsurteil maßgabend, d. h., der Rekrut ist einzustellen (vgl. D 3/3 § 3 [5] a). Erforderlichenfalls entscheidet ein vom Wehrkreisarzt bestimmter Sanitätsoffizier den Grad der Kriegsbrauchbarkeit.

3. a) Lautet bei der Einstellungsuntersuchung bei Ersatzreservisten der Befund auf g. v. Heimat oder a. v., so dürfen die Betreffenden nicht zurückgeschickt werden, sondern sind grundsätzlich auszubilden und dann solchen Stellen zuzuführen, wo sie mit Vorteil verwendet werden können. Sie sind in erster Linie zur Freimachung von k. v. und g. v. Feld Soldaten für die fechtende Truppe zu verwenden, z. B. in Geschäftszimmern, Schreibstuben, Küchen, Werkstätten, Kammern, Ställen, Verwaltung, als Ordonnanzen, bei den Landesschützeneinheiten im Heimatgebiet und bei allen Heimatdienststellen usw. Ist eine solche Verwendung in der betreffenden Truppe nicht möglich, so ist Ausgleich innerhalb der Regimenter und Divisionen gegebenenfalls auch innerhalb des Standortes durchzuführen. Darüber hinaus regeln die Wehrkreiskommandos (Luftgaukdos.) Ausgleich innerhalb der Wehrkreise (Luftgaue). Erforderlichenfalls hat auch Ausgleich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Wehrkreiskommando und Luftgaukommando bzw. 2. Admiralen stattzufinden.

b) Eine Entlassung von nicht a. v. u. befundenen Ersatzreservisten darf in jedem Fall nur mit besonderer Genehmigung des Befehlshabers im Wehrkreis erfolgen. Hiernach zu Unrecht entlassene Ersatzreservisten sind wieder einzuziehen.

Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

O. K. W., 5. 12. 40
— 11163/40 — AHA/Ag/E (I a).

1204. Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglichen für Waffendienst und der g. v. Heimat, a. v. bezeichneten Wehrpflichtigen.

Der Abs. II (Wehrdienst von Soldaten mit dem Untersuchungsentscheid g. v. Heimat, a. v. Feld und a. v. Heimat) der Nr. 263 der H. M. 1940 wird aufgehoben. Statt dessen ist zu setzen:

> Für Uffz. und Mannschaften der Ersatzwehrmacht (ausgenommen Berufssoldaten mit mehr als 5 Dienstjahren) mit dem Tauglichkeitsgrad g. v. Heimat, a. v. und a. v. u. gelten die Bestimmungen der H. M. 1940 Nr. 1203 sinngemäß. Unteroffiziere und Mannschaften dürfen nur entlassen werden, wenn sie a. v. u. sind.

Die Nr. 263 der H. M. 1940 wird neu bearbeitet und in die Neufassung der in Kürze erscheinenden D 3/15 aufgenommen.

O. K. W., 5. 12. 40
— 11476/40 — AHA/Ag/E (I a).

1205. Feldgendarmerie.

Als Rangdienstalter der Offiziere der Feldgendarmerie, die auch Offiziere der Ordnungspolizei sind, gilt ihr RDA. als Polizeioffizier.

Als RDA. der Offiziere der Feldgendarmerie, die in der Ordnungspolizei Inspektoren (jetzige Bezeichnung Bezirks-[Revier]-Oberleutnante der Gendarmerie [Schutzpolizei]), Obermeister (jetzige Bezeichnung Bezirks-[Revier-]Leutnant der Gendarmerie [Schutzpolizei]) oder Meister sind, gilt der Tag, mit dem sie zu ihrem polizeilichen Dienstgrad, der für ihren militärischen Dienstgrad maßgebend ist, befördert sind.

Aus dieser Regelung kann von den Offizieren der Feldgendarmerie eine Beförderung, wie sie nach den Beförderungsgrundsätzen für aktive Offiziere, Offiziere d. B. und z. V. des Heeres stattfindet, nicht hergeleitet werden.

Die Verfügung O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE)/AHA I a (IV) Nr. 8370/40 vom 23. 5. 40 — H. M. 1940 Nr. 674 wird hierdurch aufgehoben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 40
— 17504/40 — AHA I a (IV).

1206. Unterstellung der Heeresfachschulen, Eingliederung des allgemeinbildenden Unterrichts.

1. Die Heeresfachschulen für Verwaltung sind mit Wirkung vom 1. 11. 40 dem Oberkommando des Heeres (Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens) unterstellt.

2. Der Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres obliegt die Betreuung des gesamten allgemeinbildenden Unterrichts im Heere.

3. Eingaben und Schriftwechsel in allen Angelegenheiten des allgemeinbildenden Unterrichts sind an das O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) — In E B (A. U.) — zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 40
$\frac{\text{Z/I 2 a}}{13269/40}$ In E B (I a).

1207. Motorisierung von pferdebespannten V. Trossen II und Gepäcktrossen.

Bei allen Inf. Div. mit Ausnahme der Inf Div. 13. und 14. Welle sind mit sofortiger Wirkung mot. Gepäcktrosse und mot. Verpflegungstrosse II zuständig.

Sofern die Inf. Div. die hierzu erforderlichen Kraftfahrzeuge bereits besitzen, sind sie in die entsprechenden Stellen einzuteilen.

Eine Kfz.-Neuzuweisung kann auf Grund der angespannten Kraftfahrzeuge für diesen Zweck bis auf weiteres nicht erfolgen. Die Truppenteile haben also bei Fehlen der entsprechenden Kraftfahrzeuge sich zunächst weiterhin mit bespannten V. Trossen II und Gepäcktrossen zu behelfen.

Für die Umstellung gilt die Verfügung O. K. H (Ch H Rüst u. BdE) AHA 2920/40 St. A. N./H Dv. vom 8. 7. 40; für nicht aufgeführte Einheiten (Lw), (t) und sonstige sinngemäß.

Die Verfügung kann, wenn nicht vorhanden, bei den stellv. Gen. Kdo. (W. K.) angefordert werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 40
— 4581/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1208. Zustandsberichte.

Die Divisionen melden mit den Zustandsberichten Dezember, inwieweit die Umstellung auf mot. V.- u. G.-Troß gemäß Außenstelle bei Gen St d H — Org. Abt. Nr. 50/40 geh. vom 1. 8. 1940 mit Anlage O. K. H. (Chef H Rüst u. BdE) Az. 12. 72/88 Nr. 2920/40 AHA/St. A. N./H Dv. v. 8. 7. 1940 erfolgt ist.

O. K. H., 26. 11. 40
— 5838/40 g — Gen St d H/Org Abt (1. St.) (I).

1209. Ersatztruppenteile für Wetterzüge und Wettertrupps.

Zuständiger Ersatztruppenteil für die Wetterzüge und Wettertrupps der Artl. Regimenter ist nicht die Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge, sondern sind die für den ersatzstellenden Wehrkreis zuständigen Beob.-Ersatz-Abteilungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 40
$\frac{79\,c}{11656/40}$ AHA/In 4 (Vc).

1210. Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen.

Für die Pionier-Bataillone, die Verwendung beim Minenräumen im Vorfeld des Westwalls finden, ist als Gefechtsbezeichnung in die Personalpapiere einzutragen:

»Verwendung beim Minenräumen im Vorfeld des Westwalls.«

Für die übrigen im Bereich der Kdtrn. der Bef. Eifel und Saarpfalz eingesetzten Einheiten verbleibt es bei der festgesetzten Regelung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 40
— 22276/40 — AHA/Ag/H (V).

1211. Gefechtseintragungen (Umdruckstreifen).

Zwecks Einsparens von Schreibarbeit wurden von Verbänden und Einheiten bereits vielfach im Umdruckverfahren hergestellte Streifen (vgl. H. V. Bl 1940 Teil C Nr. 138 und Merkblatt zu H. M. 1940 Nr. 1096, Ziff. III, 8) im Wehrpaß und Kriegsstammrollenblatt (Feld 28) eingeklebt.

Den Wehrersatzdienststellen wird, da die Gefechtseintragungen auch in das Wehrstammbuch zu übernehmen sind, viel Schreibarbeit erspart, wenn ihnen bei Überweisung der Karteimittel seitens der Truppe jeweils ein loser Abdruck dieser Umdruckstreifen mitübersandt wird.

Die Einheiten usw. haben, sofern sie über derartige Umdruckstreifen verfügen, entsprechend zu verfahren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 40
— 24177/40 — AHA/Ag/H (V).

1212. Wehrpässe der Arbeitsurlauber.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die Wehrpässe der Arbeitsurlauber des Feldheeres — ganz gleich wie lange der Arbeitsurlaub dauert — bei der Feldeinheit zu verbleiben haben und nicht an die Ersatztruppenteile abzugeben sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 40
— 24052/40 — AHA/Ag/E (III c)/H (V).

1213. Kriegsstammrollenblätter bei Übernahme geschlossener Einheiten in neue Verbände.

1. Bei der Übernahme geschlossener Einheiten in einen neuen Truppenverband werden die Kriegsstammrollen von den übertretenden Einheiten beibehalten. Auf dem Heftdeckel und im Inhaltsverzeichnis der Kriegsstammrolle einer solchen Einheit wird die neue Bezeichnung vermerkt, z. B. »ab 2. 12. 1940: 7./J. R. 521«.

Auf den einzelnen Kriegsstammrollenblättern ist neben oder unter dem bisherigen Kopfstempel (oben links neben »Wehrnummer«) der neue Kopfstempel mit der neuen Truppenbezeichnung mit Datumangabe anzubringen.

Die bisherige Einheitsbezeichnung ist zu durchstreichen, muß aber leserlich bleiben.

Im Wehrpaß ist auf Seite 12 die Zugehörigkeit mit Bezeichnung des neuen Truppenteils und genauer Zeitangabe einzutragen, z. B.

Von	Bis	Truppenteil	Stammrollen-Nr.
1. 9. 39	4. 10. 40	1./Inf. Rgt. 29	Kr. 38
5. 10. 40	11. 11. 40	9./Inf. Rgt. 29	Kr. 38
1. 2. 41		5./Inf. Rgt. 379	Kr. 38

Der im Soldbuch auf Seite 4 vorzunehmende Eintrag ergibt sich aus dem Vordruck.

2. Bei Abgabe von Teilen einer Einheit (Kompanie usw.) bleiben die Kriegsstammrollen bei der betreffenden Einheit. Die Kriegsstammrollenblätter der versetzten Soldaten sind gemäß Ziff. 13 der Anlage 5 zur H. Dv. 75 der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu übersenden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 40
— 23388/40 — AHA/Ag/H (V).

1214. Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres.

Versetzungen innerhalb des Ersatzheeres sind im Soldbuch auf Seite 4 unter Buchstabe D »jetzt zuständiger Ersatztruppenteil« einzutragen. Die alte Angabe ist nur zu durchstreichen, muß also leserlich bleiben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 40
— 24180/40 — AHA/Ag/H (V).

1215. Disziplinarstrafgewalt der Leiter von Wehrmachtbriefstellen, Auslandsbrief- und Auslandstelegrammprüfstellen.

Die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonskommandeurs haben:

a) die Leiter von Wehrmacht-Briefstellen,

b) die Leiter der Auslandsbrief- und Auslandstelegrammprüfstellen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 40
14b
23817/40 AHA/Ag/H (I a).

1216. Meldestelle für Urlauber.

In der H. Dv. 75, Abschnitt 22, Ziffer 24 g, und in der H. Dv. g 2, Abschnitt 14, Ziffer 13 g, ist handschriftlich hinter dem Wort »oder« einzufügen: »in Orten, die nicht Standort sind, bei .....«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 40
— 23715/40 — AHA/Ag/H (V).

1217. Seitengewehre einzeln reisender Soldaten.

In den letzten Monaten wurden statt deutscher Seitengewehre an die Soldaten der Landesschützen-Bataillone vielfach französische Seitengewehre ausgegeben.

Das Personal der Kommandanturen, ferner Bahnhofswachen, Zug- und Heeresstreifen sind hiervon zu unterrichten, damit unberechtigte Beanstandungen bei Urlaubern usw. vermieden werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 40
— 24053/40 — AHA/Ag/H (V).

1218. Schriftverkehr mit Protektoratsbehörden.

Es wird darüber Klage geführt, daß noch immer Truppenteile und Dienststellen außerhalb des Protektorats Auskünfte über Wehrmachtangehörige unmittelbar bei den Ortspolizeibehörden usw. der Protektoratsregierung erbitten. Dies ist verboten. Anfragen sowie der gesamte militärische Schriftverkehr mit den Behörden des Protektorats ist nur über den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zu leiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 40
— 24392/40 — AHA/Ag/H (V).

1219. Besuch von Häfen im Kanalgebiet.

Der unangemeldete Besuch der Häfen und Hafengebiete im Kanalgebiet durch einzelne Offiziere, Gruppen von Offizieren sowie größere oder kleinere Abteilungen von Soldaten hat in untragbarer Weise zugenommen. Die für Bewachung und Absperrung eingesetzten Kräfte werden dadurch zu stark in Anspruch genommen. Sie sowie die Hafenkapitäne verlieren dabei die Übersicht

Der Befehl, daß sich alle Besucher von Häfen (außer Generale) vorher bei dem betreffenden Hafenkapitän anzumelden haben, wird in Erinnerung gebracht

Darüber hinaus wird angeordnet, daß jeder beabsichtigte Besuch und jede Besichtigung eines Hafens im Kanalgebiet durch Offiziere (außer Generale), Gruppen von Soldaten und Abteilungen unter Angabe von Ort und Zeit vorher beim zuständigen Gen. Kdo. anzumelden ist, das die zuständige Küstenschutzdivision und durch sie den Hafenkapitän benachrichtigt.

Nicht berührt von dieser Anordnung sind diejenigen Truppenteile, deren dienstliche Anwesenheit im Hafen erforderlich ist. Bei diesen Truppenteilen genügt die jeweilige Anmeldung beim Hafenkapitän.

Außerdienstliche Besuche der Häfen sind auf ein Mindestmaß einzuschränken.

O. K. H., 28. 11. 40
— 3335/40 g — AHA/Ag/H (V).

1220. Überführung von volksdeutschen Wehrpflichtigen, die infolge ihrer Staatsangehörigkeit in einer fremden Wehrmacht gedient haben, in die deutsche Wehrmacht.

1. Volksdeutschen, die infolge der Zugehörigkeit ihres Heimatortes zu einem fremden Staate in der Wehrmacht dieses Staates Wehrdienst geleistet haben, ist diese Dienstzeit bei der Übernahme in die deutsche Wehrmacht oder ihren Beurlaubtenstand wie die in der deutschen Wehrmacht abgeleistete Dienstzeit (Gesamtdienstzeit) anzurechnen.

Als heimatberechtigt im Sinne dieser Bestimmungen kann nur der Volksdeutsche angesehen werden, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des fremden Staates zum Dienst in dessen Wehrmacht verpflichtet war.

2. Für die Einreihung in den Beurlaubtenstand der deutschen Wehrmacht geben die Wehrmachtteile die entsprechenden Anordnungen.

3. Bei der Beförderung von Volksdeutschen, die in einen Unteroffizierdienstgrad eingereiht werden, ist ein angemessener Teil der in der fremden Wehrmacht abgeleisteten Dienstzeit auf die nach den Beförderungsbestimmungen zu erfüllende Unteroffizierdienstzeit anzurechnen.

4. Volksdeutsche Wehrpflichtige, die in der deutschen oder österreichisch-ungarischen Armee am Weltkrieg oder den nachfolgenden Grenzschutzkämpfen teilgenommen haben, werden mindestens mit dem im Weltkrieg erworbenen Dienstgrad eingereiht.

5. Für die Übernahme der oben bezeichneten Wehrpflichtigen in das aktive Unteroffizierkorps sowie für die Regelung des Wehrdienstverhältnisses der übergeführten Wehrpflichtigen erlassen die Wehrmachtteile die Durchführungsbestimmungen.

6. Für die Heranziehung der Volksdeutschen aus den neueingegliederten Ostgebieten einschließlich der Rückwanderer aus sonstigen Ostgebieten zum Wehrdienst gelten im übrigen die Bestimmungen der Verfügung O. K. W./AHA/Ag/E (I) Nr. 7538/40 vom 7. 9. 1940. Für die Behandlung der Volksdeutschen aus dem besetzten West- und Nordgebiet folgen Weisungen.

O. K. W., 20. 11. 40

$\frac{12\,i\,12.\,10}{9859/40}$ AHA/Ag/E (III c).

Durchführungsbestimmungen des O. K. H. zum vorstehenden Erlaß.

1. Die in Ziffer 1 des obigen Erlasses vom 20. 11. 1940 bezeichneten volsdeutschen Wehrpflichtigen sind wie folgt in den Beurlaubtenstand des deutschen Heeres einzureihen:

a) Wehrpflichtige im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad:
   mit weniger als 1jähriger Dienstzeit als Schützen,
   mit 1jähriger Dienstzeit und darüber als Oberschützen;

b) Wehrpflichtige mit einem dem deutschen Gefreiten entsprechenden Dienstgrad:
   mit weniger als 1jähriger Dienstzeit als Schützen,
   mit 1jähriger Dienstzeit und darüber als Gefreite;

c) Wehrpflichtige mit einem dem deutschen Obergefreiten entsprechenden Dienstgrad:
   mit weniger als 2jähriger Dienstzeit als Gefreite,
   mit 2jähriger Dienstzeit und darüber als Obergefreite;

d) Unteroffiziere aller Dienstgrade:
   mit weniger als 2jähriger Dienstzeit als Gefreite,
   mit 2jähriger Dienstzeit und darüber als Unteroffiziere,
   mit 6jähriger Dienstzeit und darüber (davon 4 Jahre als Unteroffizier) als Unterfeldwebel.

2. Wird bei der Umschulung der oben bezeichneten Unteroffiziere festgestellt, daß Unteroffiziere der höheren Dienstgrade (insbesondere Kapitulanten oder Berufsunteroffiziere) nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung uneingeschränkt zum Zugführer geeignet sind, so ist ihre Einreihung — gegebenenfalls auch ohne Vorhandensein einer freien Planstelle —

als Feldwebel

vorzunehmen, wenn der Betreffende

eine Gesamtdienstzeit von 5 Jahren, davon 3 Dienstjahre als Unteroffizier, abgeleistet hat.

3. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Volksdeutschen, die in der fremden Wehrmacht zum Offizieranwärter ernannt worden sind und mindestens einen dem deutschen Fahnenjunker-Feldwebel entsprechenden Dienstgrad erreicht haben, können als Unteroffizier eingestellt und bei nachgewiesener Eignung zum Zugführer nach der Umschulung — ohne Rücksicht auf ihre Gesamtdienstzeit — gegebenenfalls überplanmäßig als Feldwebel eingereiht werden.

Sie sind bei uneingeschränkter Eignung zum Offizieranwärter im deutschen Heer vorzumerken und haben gemäß Offz.-Erg.-Best. ihre Eignung erneut nachzuweisen.

4. Für die weitere Beförderung der in Ziffer 1. bis 3. bezeichneten Unteroffiziere ist auf die nach den Beförderungsbestimmungen zu erfüllende Unteroffizier-Dienstzeit die vom Beginn des 3. Dienstjahres in einer fremden Wehrmacht als Unteroffizier abgeleistete Dienstzeit anzurechnen.

5. Die dienstgradmäßige Überführung der volksdeutschen Wehrpflichtigen, die im österreichischen Bundesheer, in der tschechoslowakischen, litauischen oder italienischen Wehrmacht gedient haben, in den Beurlaubtenstand des deutschen Heeres ist durch die in den Anlagen 1 bis 4 auszugsweise wiedergegebenen Erlasse geregelt worden.

Anlagen 1—4 S. 542—545

Soweit eine dienstgradmäßige Einreihung hiernach noch nicht erfolgt ist, hat sie nunmehr auch für diese Wehrpflichtigen nach den Bestimmungen der Ziffern 1. bis 3. zu erfolgen.

6. Zur Übernahme der oben bezeichneten Wehrpflichtigen in das aktive Unteroffizierkorps des deutschen Heeres gelten die allgemeinen Dienstverpflichtungsbestimmungen (vgl. H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 965 und Nr. 1280 sowie H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 179).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 40

$\frac{B\ 23}{9626/40}$ AHA/Ag/H (I c).

1221. Kraftfahrunfälle im besetzten Gebiet.

(H. V. Bl. 1940 Teil C S. 308 Nr. 857.)

(1) Für die Bearbeitung von Kraftfahrunfällen in den besetzten Gebieten sind zuständig:

A. Für das Gebiet des Militärbefehlshabers in Frankreich:

der Chef des Militärverwaltungsbezirks A (Nordwestfrankreich) Feldpostnummer 39 729

der Chef des Militärverwaltungsbezirks B (Südwestfrankreich) Feldpostnummer 32 467

der Chef des Militärverwaltungsbezirks C (Nordostfrankreich) Feldpostnummer 36 154

der Chef des Militärverwaltungsbezirks Paris Feldpostnummer 10 474

der Chef des Militärverwaltungsbezirks Bordeaux Feldpostnummer 15 259

B. Für das Gebiet des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich (Departements Nord und Pas de Calais):

der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich Feldpostnummer 12 671

C. Für die Niederlande:

der Befehlshaber der Truppen des Heeres in den Niederlanden Feldpostnummer 01 482

D. Für Norwegen:

der Befehlshaber der Gruppe XXI Feldpostnummer 07 626

als Entscheidungsstellen.

Die Intendanten der vorgenannten Dienststellen als Verwaltungsstellen

(2) Nach H. V. Bl. 1940 Teil C S. 308 Nr. 857 Ziff. 3 ist das Rückgriffverfahren nur durchzuführen, wenn bei dem Unfall Heereseigentum vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt worden ist. Die vorgesetzte Dienststelle der Einheit, der der Kraftfahrer angehört (mindestens Regiment bzw. selbst. Bataillon oder Abteilung), überprüft die Unfallakte und übersendet sie nur dann — und zwar unmittelbar — der zuständigen Verwaltungsstelle (Ziff. 1), wenn nach ihrer Ansicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wenn der Grad des Verschuldens zweifelhaft ist.

Ferner sind die Akten in jedem Falle an die Verwaltungsstelle weiterzuleiten, wenn Deutsche oder Angehörige nichtfeindlicher Staaten als Dritte verletzt worden sind oder sonstigen Schaden erlitten haben, oder wenn sie durch eigenes verkehrswidriges Verhalten dem Reich einen Schaden zugefügt haben.

(3) Für die Beurteilung des Grades des Verschuldens gibt die Verfügung des O. K. H. vom 28. 8. 1940 Nr. 380. 8. 40 AHA/Ag K/M VIII a Anhaltspunkte. Danach handelt z. B. grobfahrlässig:

1. wer den Unfall durch Trunkenheit oder auf einer Schwarzfahrt herbeigeführt hat,
2. wer als Vorgesetzter von dem Fahrer ein verkehrswidriges Verhalten erzwingt, das einen Unfall zur Folge hat,
3. wer den Unfall durch rücksichtslose Verletzung der Verkehrsbestimmungen herbeigeführt hat, und zwar:
   a) wer in Kurven oder Steigungen überholt,
   b) wer aus einer Nebenstraße oder Ausfahrt ohne Rücksicht auf Warnzeichen mit zu hoher Geschwindigkeit in eine Hauptstraße einbiegt,
   c) wer nachts bei Verdunklung mit Standlicht und Blendkappen fährt und nicht erheblich unter der gesetzlich festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bleibt,
   d) wer mit einer unverantwortlich hohen Geschwindigkeit eine Straße befährt, die durch eine Baustelle verengt und durch Warnschilder gekennzeichnet ist,
   e) wer bei Verdunklung auf einer Verkehrsstraße parkt, ohne das Fahrzeug zu beleuchten usw.

Zugrunde zu legen ist die Straßenverkehrsordnung, falls nicht von den Militärbefehlshabern andere Anordnungen ergangen sind.

(4) Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die im besetzten Gebiet wohnenden Kraftfahrzeug- oder Tierhalter des Feindlandes ist abzusehen, da eine zivilrechtliche Inanspruchnahme der einzelnen feindlichen Staatsangehörigen untunlich ist.

(5) Für Dänemark, Luxemburg, Elsaß und Lothringen ist bzw. wird Sonderregelung getroffen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 40
— B 46 a — AHA/Ag K/M (VIII a).

1222. Verfügung über den Leichnam bei Todesurteilen.

— H. M. 1940 S. 483 Nr. 1118 —

Die Freigabe einer Leiche gemäß § 103 Abs. 7 der Kriegsstrafverfahrensordnung wird nur dann in Betracht kommen, wenn sich die Angehörigen des Verurteilten verpflichten, die Bestattung ohne Feierlichkeit (Aufbahrung, Predigt, Glockenläuten, Ministrantendienst sowie alle sonstigen kirchlichen Ehrungen) durchzuführen.

O. K. W., 27. 11. 40
— 14 n 16 Beih. 1 — W R (I, 3).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H., 2. 12. 40
— 14 n 16 — H R (III a).

1223. Dienstsiegel und Dienststempel beim Feldheer.

Es ist für die Dauer des Krieges zu unterscheiden zwischen:

1. Dienststempeln mit der Bezeichnung der Einheit,
2. Dienststempeln mit der Umschriftung: Dienststelle Feldpostnummer .....,
3. Dienstsiegeln (Petschaft) mit der Umschriftung: Dienststelle Feldpostnummer ....

Dienststempel zu 1 führen diejenigen Einheiten, denen laut K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44 Dienststempel zustehen, in der dort angegebenen Zahl. Diese Dienststempel dienen dem inneren Geschäftsverkehr, soweit ihre Anwendung ohne Gefährdung der Geheimhaltung möglich ist. Sie sind ausschließlich beim Heereszeugamt Spandau anzufordern. Anderweitige Herstellung ist verboten.

Dienststempel zu 2 führen alle Einheiten, die eine eigene Feldpostnummer haben. Sie dienen zur Abstempelung der Feldpost und aller Schriftsachen usw., die mit der Öffentlichkeit in Berührung kommen, Frachtbriefe, Fahrtausweise, Urlaubsscheine usw. Sie sind entweder beim Heereszeugamt Spandau anzufordern oder bei vertraglich verpflichteten und zugelassenen Stempelfirmen zu bestellen. Die Anschriften der zugelassenen Stempelfirmen sind bei den W. Kdo. bekannt. Entstehende Kosten sind bei Kapitel VIII E 230 Nr. 4 zu buchen. Die Zahl richtet sich nach Bedarf, soll jedoch die in den K. A. N. festgelegten Zahlen für Dienststempel zu 1 nicht überschreiten. Sie sind in den K. A. N. nicht enthalten und rechnen zu Geschäftsbedürfnissen.

Dienstsiegel zu 3 dienen ausschließlich zum Versiegeln von Briefen und Paketen, wo dies vorgeschrieben ist. Sie stehen den Einheiten zu, denen nach K. A. N. Stoffgl. Ziffer 44 Dienststempel zugeteilt sind, jedoch nur 1mal. Sie befinden sich in der Regel bei der Stelle, die den Postausgang besorgt, und sind nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses beim Heereszeugamt Spandau anzufordern.

Stempel und Dienstsiegel mit der Umschrift »Wehrmacht« und dem Hoheitsabzeichen ohne jede weitere Angabe sind unzulässig.

Es ist verboten, den Feldpoststempel auf Schriftstücken anzubringen, die die volle Bezeichnung der Einheit tragen und umgekehrt.

Die vorgelegten Anträge sind damit erledigt, Einzelbescheide werden nicht erteilt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 10. 40
— 3918/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1224. Mißbrauch der dienstlichen Briefumschläge und des Dienstbriefstempels für private Mitteilungen.

Es ist in der letzten Zeit festgestellt worden, daß private Mitteilungen unter Verwendung von dienstlichen Briefumschlägen und des Dienstsiegels als dienstliche Postsendungen gebührenfrei abgesandt worden sind. Alle siegelführenden Stellen sind erneut durch die Dienststellenleiter auf die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Folgen einer derartigen Handlungsweise hinzuweisen. Es ist ferner Vorsorge zu treffen, daß jeder Mißbrauch des Dienstsiegels oder Dienststempels für derartige Sendungen verhindert wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 40
— 2216/40 — AHA/Ag K/In 8 (III a).

1225. Vorläufige Karte der Durchgangsstraßen (Dg. Str.).

1. Ab 16. 12. geht
den Heeresgruppen,
den Pz. Gruppen,
für ihre Stäbe eine kleinere Anzahl,
den A. O. K.,
den Gen. Kdo. (mot),
dem Wehrmachtbefehlshaber in den Niederlanden,
dem Wehrmachtbefehlshaber in Dänemark,
dem Mil. Bef. in Frankreich,
dem Mil. Bef. in Belgien und Nordfrankreich,
dem Mil. Bef. im General-Gouvernement,
den Wehrkreiskommandos,
dem Wehrmachtbevollmächtigten in Prag,
dem Transportoffizier Preßburg

eine größere Anzahl der »Vorläufigen Karte der Dg. Str.« Maßstab 1 : 1 100 000 N. f. D. zur Verteilung an die unterstellten Truppen (mot. Teile) und Dienststellen zu. Alle übrigen Stäbe und Dienststellen einschl. O. K. H. und Ch H Rüst u. BdE fordern ihren Bedarf beim Oberkommando des Heeres Transportchef Planungsabteilung (III K) unmittelbar an. Ebenso ist weiterer Bedarf der obengenannten Stellen beim Oberkommando des Heeres Transportchef Planungsabteilung (III K) anzufordern.

2. Die Karte zeigt den Stand vom 1. 12. 40. Alle bisher ergangenen Befehle über die Linienführung der Dg. Str. sind damit überholt.

3. Die militärische Bedeutung der Dg. Str. sowie Bedeutung und Art der Beschilderung ist aus H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 217 zu ersehen.

4. Es ist der Truppe verboten:
die Schilder zu beseitigen,
durch andere Schilder zu verdecken oder sie mit zusätzlichen Kennzeichen zu versehen.

Für die Truppe örtlich erforderliche Hinweisschilder müssen deutlich von den Schildern der Dg. Str. abweichen und so angebracht werden, daß sie die Durchgangsstraßenbeschilderung in keiner Weise beeinträchtigen. Von der Truppe sind Hinweisschilder, sobald sie überflüssig geworden sind, selbst wieder einzuziehen.

5. Die Wehrkreiskommandos, Wehrm. Bev. Prag, die A. O. K. im Osten und T. O. Preßburg berichten zum 1. 3. 41 über die Bewährung der Karte an Chef des Transportwesens, Planungsabteilung. Ein Bericht über den Ausbauzustand der Dg. Str. ist nicht damit zu verbinden, da die Karte bewußt ohne Rücksicht auf den derzeitigen Ausbauzustand angefertigt ist.

O. K. H., 4. 12. 40
44 o 16
6933/40 geh.
Gen St d H/Chef d. Trsp. Wesens/Pl. Abt. (III S).

1226. Truppen-Mannsch. Transporte, Einzelreisende, Urlauber von und nach Norwegen.

A. Allgemein

1. Die bisher nach o. Bezug erlassenen Bestimmungen für Transporte nach Norwegen sind teilweise überholt und werden durch nachfolgende Zusammenstellung der durch die zuständigen Dienststellen erlassenen Verfügungen ersetzt.

2. Die Bestimmungen über Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen sind ebenfalls neugefaßt und mit O. K. W. Az. 432 18/1 Chef des Trp. W./F. Abt. (Ib) Nr. 721 vom 20. 10. 1940 bekanntgegeben.

3. Bisher erlassene Verfügungen:

zu 1. Hstb. Nord Ia Nr. 230/40 geh. vom 25. 4. 1940, Betr.: Seetransporte,

Hstb. Nord Ia Nr. 1390/40 geh. vom 4. 7. 1940, Betr.: Schnellverkehr nach Norwegen,

Hstb. Nord Ia Nr. 1723/40 geh. vom 3. 8. 1940, Betr.: Transporte nach Norwegen,

Hstb. Nord Ia Nr. 1723/40 geh. vom 8. 8. 1940 II. Ang., Betr.: Transporte nach Norwegen,

Hstb. Nord Ia Nr. 2138/40 geh. vom 6. 9. 1940, Betr.: Ausfall Schnellverkehr Frederikshavn–Frederikstad,

Hstb. Nord Ia Nr. 2269/40 geh. vom 17. 9. 1940, Betr.: Transporte nach Norwegen,

H. M. 1940 S. 434 Nr. 1000 (O. K. W./Abt. L vom 17. 9. 1940, Betr.: Transporte nach Norwegen;

zu 2. H. M. 1940 S. 259 Nr 588 (R. L. B. vom 4. 11. 1940 Nr. 45 lfd. Nr. 1291) (O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA Ia (VIII) vom 7. 5. 1940 Nr. 7318/40), Betr.: Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen,

H. M. 1940 S. 259 Nr. 588 (O. K. H./AHA/Ia (VIII) Nr. 8177 vom 21. 5. 1940), Betr.: Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen,

H. M. 1940 S. 299 Nr. 673 (O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ia (VIII) Nr. 8177 vom 21. 5. 1940), Betr.: Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen,

H. V. Bl. 1940 Teil B S. 253 Nr. 427 (O. K. W./Chef d. Trp. Wesens (IV c) vom 10. 7. 1940), Betr.: Wehrmachtverkehr nach, von und in Dänemark und Norwegen,

H. M. 1940 S. 411 Nr. 953 (O. K. W./Chef d. Trp. Wesens F. Abt. (I B) $\frac{43\,Z\ 18/1}{3320/40}$ vom 4. 5. Neudruck vom 6. 8. 1940), Betr.: Nachschubsendungen nach Dänemark und Norwegen,

H. M. 1940 S. 437 Nr. 1002 (O. K. W./Chef d. Trp. Wesens (IV c) — 43 p — vom 3. 9. 1940), Betr.: Wehrmachttransporte von Norwegen über Schweden nach Deutschland,

Hstb. Nord Ia Nr. 2575/40 geh. vom 7. 10. 1940, Betr.: Nachschubsendungen nach Norwegen.

B Neufassung.

I. Seetransporte.

1. Truppentransporte, Mannschafts- (Personal-) Transporte und Einzelreisende über 7 Mann sind zur Bereitstellung des erforderlichen Schiffsraumes durch O. K. M./A VI (Schiffahrtabteilung) in der nach Seetransportvorschrift M. Dv. 406 Ziff. 27 Anl. 3 und L. Dv. 89 festgelegten Seetransportanmeldung in dreifacher Ausfertigung, aus der der genaue Absender und Empfänger ersichtlich sein muß, für Heer und Marine unverzüglich

Heimatstab Nord des W. B. Norwegen, Berlin W 35, Bendlerstr. 11/13, J 2 App. 2664

vorzulegen, für die Luftwaffe an Ob. d. L. Gen. Stb. d. L. 4. Abt., der die Weitergabe an Heimatstab Nord veranlaßt.

2. Erst nach Sicherstellung des erforderlichen Schiffsraumes durch O. K. M./A VI kann der Zeitpunkt der Einschiffung unter Berücksichtigung des für den Eisenbahntransportweg notwendigen Zeitbedarfs festgelegt werden. Heimatstab Nord erläßt sodann Abmarschbefehl an die Truppe, die daraufhin ihre Stärken der für sie zuständigen Transportkommandantur anzumelden hat. Der Trsp. Offz. Heimatstab Nord ruft dann den Transport bei der zuständigen Transportkommandantur ab, unter gleichzeitiger Meldung an den Transportchef. Größere Eisenbahntransporte werden durch den Feldtransportchef abgerufen.

3. Eigenmächtiges Abfahren der Truppe ohne vorheriges Abrufen durch Heimatstab Nord ist unzulässig und hat nur zur Folge, daß Verstopfungen im Einschiffungshafen entstehen, die alle Transportausgänge aufs schwerste gefährden und eine ordnungsmäßige Unterbringung der Truppe erschweren. Außerdem tritt in dem Einschiffungshafen eine besondere Luftgefährdung ein.

4. Für die Einschiffung kommen folgende Häfen in Frage:

a) Aalborg/Dänemark über See nach Oslo:

Nur Truppentransporte mit Fahrzeugen und schw. Gerät

und Mannschaftstransporte (Ersatz usw.).

Die verantwortliche Kriegsmarinedienststelle: K. M. D. Aalborg hat Anweisung, nur Truppen usw. zu verladen, die durch O. K. M./A VI nach vorheriger Anmeldung bei Heimatstab Nord rechtzeitig vorgemeldet sind (siehe B, 1).

b) Saßnitz-Hafen durch Schweden nach Oslo und Narvik:

Nur Einzelreisende und Urlauber.

Die Bhf.-Kommandantur 328 Saßnitz weist die Reisenden auf die Fährschiffe bzw. Transportschiffe an und sorgt für ordnungsgemäße Abwicklung im Hafen Saßnitz bis zur Einschiffung. Sie wird für die Ordnung der Truppe während des Aufenthaltes in Saßnitz durch die Frontleitstelle Saßnitz unterstützt.

Verantwortlich für die Truppentransportschiffe ist der Seetransportvertreter Saßnitz (K. M. D. Stettin), für die Fährschiffe die Reichsbahn im Einvernehmen mit der zust. Kriegsmarinedienststelle (K. M. D. Stettin).

c) Danzig:

Nur für Norwegen-Urlauber durch Finnland.

Nähere Bestimmungen ergehen später.

d) Weitere Ausweichhäfen können je nach Lage im Einvernehmen mit O. K. M./A VI notwendig werden.

In jedem Fall ist der Abruf durch T. O. Heimatstab Nord abzuwarten.

5. Einzelreisende und Urlauber bis zu einer Höchststärke von 7 Mann bedürfen keiner vorherigen Genehmigung durch Heimatstab Nord (im übrigen siehe B Ziff. 1). Diese sind grundsätzlich über Saßnitz in Marsch zu setzen.

6. Transporte von 7 bis zu 30 Mann sind nach vorheriger Einreichung der Seetransportanmeldung, aus der der genaue Absender und Empfänger ersichtlich sein muß, und sodann erfolgter Erteilung des Abmarschbefehls durch Heimatstab Nord auf Züge des öffentlichen Verkehrs angewiesen. Abruf durch T. O. Heimatstab Nord erfolgt hier nicht.

7. Fahrten durch Schweden:

a) Ab Saßnitz erfolgt Weiterfahrt nach den Weisungen der Bhf.-Kommandantur 328 Saßnitz nur in dem für Urlauber und Einzelreisende bereitgestellten Schiffsraum, und durch Schweden in Urlauberzügen.

b) Grundsätzlich ist die Benutzung von Zügen des öffentlichen Verkehrs auf der Fahrt durch Schweden nach Norwegen verboten.

c) Ausnahmen zu b sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und bedürfen in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Leiters Heimatstab Nord bzw. TO. W. B. Norwegen. Dazu ist erforderlich Paß mit Visum und Fahrkarte bis zur Zielstation, Anzug: Zivil.

Muß in Ausnahmefällen die Dienstreise in Uniform angetreten werden, sind die Wehrmachtangehörigen besonders einschränkenden Bestimmungen unterworfen, die diese Reiseart unerwünscht erscheinen lassen.

8. Namentliche Listen mit Dienstgrad, Nr. der Erkennungsmarke mit Truppenteil bzw. Heimatanschrift (teilweise erfolgt Angabe auf vorgedruckten Karten) sind 2fach

a) in Aalborg beim Ausladekomm. 22 Aalborg

b) in Saßnitz bei der Bhf.-Kommandantur 328 Saßnitz-Hafen

c) in übrigen Häfen bei der Verladestelle

zu hinterlegen.

Diese Verladelisten verbleiben bei den oben aufgeführten Stellen bzw. in Saßnitz bei der dortigen Frontleitstelle.

9. Verpflegung: Grundsätzlich ist 5tägige Marschverpflegung mitzugeben.

Bei Fahrten durch Schweden und Finnland wird außerdem Verpflegung zusätzlich aus Küchenwagen bzw. an besonders eingerichteten Verpflegungsstellen ausgegeben.

Die mitgegebene Marschverpflegung ist für den Transport vorgesehen. Achtloses Liegenlassen von Nahrungsmitteln in den Abteilen bzw. Wegwerfen hat zu unterbleiben.

Ab Oslo bzw. Narvik erfolgt Weiterverpflegung nach den Weisungen des W. B. Norwegen.

10. Geldverkehr:

a) Zahlungsregelung für Norwegen:

(siehe Verfg. O. K. W. $\frac{59\,B\,1\,d}{8396/40}$ AWA/W V (X a) vom 26. 10. 40).

aa) Reichsbanknoten dürfen in Norwegen weder ein- noch ausgeführt, noch aus der Hand der Zivilbevölkerung erworben werden.

bb) Bis zur Freigrenze von 10 *RM* darf deutsches Geld in Rentenmarkscheinen oder Hartgeld mitgenommen werden.

cc) Außerdem dürfen mitgeführt werden in norwegischen Kronen oder RKK-Scheinen:

von Uffz. und Mannschaften, Wehrsoldgr. 11 bis 16 = 20,— *RM*,
von Leutnanten bis Hauptleuten usw., Wehrsoldgruppe 8 bis 10 ..... = 50,— »
von Majoren usw. an aufwärts, Wehrsoldgr. 1 bis 7 ..... = 60,— »

dd) Transporte:

Die Einheiten sind grundsätzlich vor ihrem Abmarsch in ihren Ausgangsorten durch Vermittlung der Zahlstellen mit norwegischen Zahlungsmitteln oder RKK-Scheinen auszustatten. Die hierfür benötigten norwegischen Zahlungsmittel können bei den Reichsbankstellen gebührenfrei auf Grund eines Anforderungsschreibens erworben werden.

ee) Einzelreisende:

Jeder Einzelreisende hat sich vor Antritt der Reise bei der Zahlstelle oder Truppenkasse in Höhe der ihm zustehenden Reisegebührnisse und des ihm für die Reisedauer zustehenden Wehrsoldes mit norwegischen Kronen (siehe cc) zu versehen.

Über die Höhe der Gebührnisse ist von der Dienststelle des Reisenden eine Bescheinigung nach anliegendem Muster auszustellen.

b) Zahlungsregelung für Dänemark ist bekanntgegeben mit H. V. Bl. 1940 Teil B Nr. 563. Anlage 1 S. 546

Im übrigen gelten für den Geldverkehr Dänemark dieselben Bestimmungen wie für Norwegen.

c) Zahlungsregelung für Schweden:

Schwedische Zahlungsmittel werden für die Durchreise durch Schweden in keinem Falle zur Verfügung gestellt.

d) Bisher erlassene Verfügungen:

H. V. Bl. 1940 Teil C S. 194 Nr. 560:
Betr.: Reisekostenabfindung bei Dienstreisen nach Dänemark und Norwegen;

H. V. Bl. 1940 Teil B S. 191 Nr. 318 und S. 304 Nr. 466:

Betr.: Zahlungsregelung für die Truppen in Dänemark;

O. K. W./AWA/W V (X a) $\frac{59\,B\,1\,d}{8396/40}$ vom 26. 10. 1940 (Hstb. Nd. d. W. B. Norwegen Qu vom 29. 10. 1940):

Betr.: Zahlungsregelung für die Wehrmacht in Norwegen;

H. V. Bl. 1940 Teil B S. 221 Nr. 365:
Betr.: Dienstreisen und Kommandos nach Norwegen.

11. Fahrplan, Fahrscheine, Marschbefehle, Zugbenutzung:

a) Der Fahrplan ist von der Deutschen Reichsbahn, Generalbetriebsleitung Ost, Berlin, als Verzeichnis der SF-Züge herausgegeben und wird durch Nachträge bzw. Neuauflage auf dem neuesten Stand gehalten.

b) Fahrscheine:

aa) Zur Fahrt nach Norwegen für Wehrmachtangehörige sind erforderlich die kleinen Wehrmachtsfahrscheine zur Benutzung der Urlauberzüge bzw. der Züge des öffentlichen Verkehrs (weißer Fahrschein mit blauem Strich oder weißer Fahrschein).

Es sind erforderlich:

a) 1 kl. Wehrmachtsfahrschein bis Aalborg bzw. Saßnitz;

b) über Aalborg: 1 kl. Wehrmachtsfahrschein von nächster Eisenbahnstation (Ausschiffungshafen) in Norwegen bis Zielstation in Norwegen,

über Saßnitz: 1 kl. Wehrmachtsfahrschein von Kornsjö (für Fahrt über Oslo) bis Zielstation in Norwegen, bzw. 1 kl. Wehrmachtsfahrschein von Riksgränsen bis Zielstation (Narvik);

c) für die Fahrt durch Schweden stellt der BO. Trelleborg einen Bestellschein aus; dieser gilt als Fahrschein.

bb) Zur Benutzung der Züge des öffentlichen Verkehrs in Schweden müssen volle Fahrkarten in schwedischen Kronen gelöst werden, (siehe B Ziffern 7b und 7c).

In Saßnitz ist Lösung der Fahrkarten auch in deutschem Geld möglich:

Saßnitz–Oslo:

II. Klasse = 49,30 *RM*,

III. » = 32,90 » .

c) Marschbefehle sind den Truppentransporten bzw. Einzelreisenden in jedem Falle mitzugeben (Unterschrift, Dienststempel).

Die Mitgabe eines Sonderausweises D ist an Stelle des Marschbefehls nur nach den hierfür gültigen Bestimmungen zulässig.

d) Zugbenutzung: Sämtliche Wehrmachtangehörige und im Wehrmachtauftrag in den Urlauberzügen (auch Zügen des öffentlichen Verkehrs) reisende Zivilpersonen haben sich an die gegebenen Bestimmungen zu halten und den Anweisungen der Bahnhofsoffiziere bzw. deren Personal, Wehrmachtsstreifen und Transportführer unbedingt Folge zu leisten.

Eigenmächtiges Handeln entgegen den Bestimmungen und Weisungen hat schärfste Bestrafung zur Folge.

12. Verhalten während der Fahrt: Jeder Transport wird von einem hierfür zu bestimmenden Transportführer verantwortlich bis zur Zielstation geführt.

Außerdem ist in jedem Wagenabteil ein Abteilältester zu bestimmen, der für die Ordnung während der Fahrt und bei Halten bis zum Ziel verantwortlich ist.

Diese Transportführer sind von den absendenden Dienststellen einzuteilen und durch weiße Armbinden kenntlich zu machen. Die Bhf. Kommandantur 328, Saßnitz, ist jederzeit berechtigt, Transportführer einzuteilen, wenn dieses unterblieb, auch ungeeignete durch geeignete zu ersetzen. Einzelheiten für Reisen durch Schweden und Transportführer siehe beiliegendes Merkblatt

»Anweisung über das Verhalten auf der Durchreise durch Schweden« und Auszug aus dem »Merkblatt für den Transportführer«.

Anlage 2 S. 547

13. Einreisegenehmigungen werden vom Heimatstab Nord, jedoch nur für Norwegen, erteilt. Einzelheiten sind in A. H. M. 1940 Blatt 13 Ziffer 668 und in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile festgelegt. (M. V. Bl. 1940 S. 417 lfd. Nr. 403, B. L. V. 1940 S. 321 lfd. Nr. 731.)

Einzelreisende Wehrmachtangehörige der in Norwegen eingesetzten Dienststellen und Verbände bedürfen keiner Einreisegenehmigung

14. a) Kurierpost (siehe auch B, II, 2).

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag ist ab Berlin-Stettiner Bahnhof ein über die Fähre nach Oslo über Schweden durchgehender Eisenbahnwagen für Kurierpost eingerichtet. Rückfahrt erfolgt ab Oslo Mittwoch, Freitag und Sonntag. Kurierpost, die für diesen Wagen bestimmt sein soll, ist am vorhergehenden Tag bis 18 00 Uhr bei der Kurierstelle des O. K. H. Hauptabsendestelle Berlin W 35, Tirpitzufer 72 bis 76, Zimmer 332, abzugeben. Für Oslo erfolgt Regelung durch W. B. Norwegen.

Einteilung der Kurieroffiziere durch die Kurierstelle des O. K. H.

b) Feldpost:

Nach und von Oslo: Täglich Feldbahnpost in einem vierachsigen Eisenbahnpackwagen von und nach Berlin-Stettiner Bhf. in den Zügen D 25/SF 180 und SF 80/D 26 über Saßnitz. Außerdem an den Tagen zu a) zusätzlich in 5 Abteilen III. Klasse des Kurierwagens.

Nach und von Narvik: Täglich von und nach Stettiner Bhf. in den Zügen D 13 und D 14 über Saßnitz–Riksgränsen durch Vermittlung der Deutschen Reichspost und der schwedischen Postverwaltung. Ferner Feldbahnpost in einem vierachsigen Eisenbahnpackwagen

nach Narvik jeden Mittwoch und Samstag von Berlin-Stettiner Bhf. nach Eberswalde und von dort mit SF 181/381,

von Narvik jeden Montag und Donnerstag mit SF 81/281 über Eberswalde nach Berlin-Stettiner Bhf.

II. Lufttransporte.

1. Personentransporte.

Anmeldung über die Benutzung der Kurierflugzeuge nach Norwegen (Oslo) muß bei V. O. Luft des Heimat-

stabes Nord (J 2 1182) erfolgen. Eine Zuweisung eines Platzes kann wegen der geringen Anzahl der Plätze nur in besonders dringenden Fällen vorgenommen werden. Eine Bescheinigung über die Dringlichkeit von den Leitern der Dienststellen muß vorgelegt werden.

2. Materialtransporte.

Durch das Kurierflugzeug kann grundsätzlich nur Kurierpost mitgeschickt werden. Diese muß täglich bis 18.00 Uhr bei der Kurierstelle O. K. H. abgegeben werden.

III.

Transporte von Norwegen nach Deutschland bearbeitet der T. O. beim W. B. Norwegen, Oslo.

O. K. W., 15. 11. 40
— 2990/40 — L/W. B. Norwegen
Heimatstab Nord.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 40
— 20076/40 — AHA I a VIII.

1227. Richtaufsatz des l. Gr. W. 36 (5 cm).

1. Beim l. Gr. W. 36 (5 cm) der Fertigung 38 (ab Werfer-Nr. 826, vgl. H. Dv. 101) kommt der Richtaufsatz mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Das Einrichten des Werfers erfolgt künftig ausschließlich durch Einfluchten über Rohrmitte (weißer Strich) auf das Ziel (bzw. Richtstäbe).

2. Die l. Gr. W. 36 (5 cm) der Fertigung 37 (Werfer-Nr. 21 — 825) bleiben mit dem Richtaufsatz (Fertigung 36 vgl. D 145, Seite 15) ausgestattet, soweit bei ihnen die Strichteilung auf der linken Seite des Halters nicht vorhanden ist.

Für Werfer der Fertigung 37, an denen diese Strichteilung angebracht ist, gilt Ziff. 1.

3. Die gemäß Ziff. 1 bei der Truppe usw. überzählig werdenden Richtaufsätze mit Behälter sind von den den A. O. K. unterstehenden Divisionen an die Infanterieparke und von diesen an das Heereszeugamt Hannover, von Divisionen außerhalb des Befehlsbereichs der A. O. K. unmittelbar an das Heereszeugamt Hannover abzugeben.

Mitabzugeben sind ferner:

gem. Anl. J 424

2 Bolzen	J 71524
2 Buchsen	J 71523
2 Zwischenringe	J 71522
3 Kronenmuttern M. 12 Kr. 754	J 71534 (W)
3 blanke Sechskantschrauben	J 71527
5 Sicherungsbleche	J 71529
3 Richtgläser	J 25124

außerdem

1 Fernrohr zum Ziellinienprüfer für Werfer (für Kaliber 5 cm).

4. Änderung der einschlägigen Vorschriften usw. bleibt vorbehalten. In die Anl. J 421 und J 424 ist zunächst ein entsprechender Hinweis handschriftlich aufzunehmen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 40
— 73 — AHA/In 2 (IV).

1228. Patr. S. m. E.

Durch die Einführung der Patrone S. m. E. ist der Erlaß in H. M. 1940 Nr. 438 Anlage S. 194/195 wie nachstehend zu ergänzen:

Spalte Munition unter Patr. f. S. füge ein »Patr. S. m. E.[10])«;

Spalte Ringfugenlackierung unter grün füge ein »blau«.

In den Spalten G (K) 98 aller Art, G. 24 (t) G 33 (t), G 33/40, G 98 (p), G 29 (p), M. G. 13, M. G. 26 (t) und M. G. 28 (p) setze ein »ja«.

In der Spalte M. G. 34 setze ein »ja[10])«.

In den Spalten M. G. 08, M G. 35 (t), M. G. 37 (t), M. G. 07/24 (t) und M. G. 30 (p) setze ein »nein«.

Als Anmerkung 10) ist aufzunehmen:

»[10]) Das Verschießen von Patr. S. m. E. aus f. M. G. ist verboten, da die ballistische Leistung des Geschosses S. m. E. gegenüber dem Geschoß f. S. ab 1 500 m erheblich abweicht.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 40
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

1229. Schneeketten für l. J. G. 18 (Kzg.)

1. Zum Satz Zubehör und Vorratssachen für ein l. J. G. 18 (Kzg.) — Anlage J 583 zur A. N. Heer — treten neu hinzu:

2 Schneeketten, vollständig

(handelsübliche Spur-Schneekette R. u. D. 6 — 20 in Rolltasche mit Montagebügel, Zubehör und Ersatzteilen).

2. Die mit l. J. G. 18 (Kzg.) ausgestatteten Einheiten (Feld- und Ersatzheer) fordern ihren Bedarf in zweifacher Ausfertigung umgehend auf dem vorgeschriebenen Nachschubdienstwege beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

3. Änderung der Anl. J 583 erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 40
— 73 — AHA/In 2 (IV).

1230. Benennung der Sd. Kfz. 250 und Sd. Kfz 251 und deren Abarten.

Es treten folgende Benennungen in Kraft:

a) für das Sd. Kfz. 250 und seine Abarten:

Sd. Kfz. 250 als Ausgangsform für alle Verwendungszwecke
l. gp. Zgkw.,

Sd. Kfz. 250/1 als Zugführerfahrzeug, für l. M. G. Trupp, als Zugfahrzeug für Pak
leichter Schützenpanzerwagen
(l. Schütz. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 250/2 als Fernsprechkfz.
leichter Fernsprechpanzerwagen
(l. Fsp. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 250/3 als Funkkfz.
leichter Funkpanzerwagen (l. Fu. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 250/4 als Truppenluftschutzkfz.
leichter Truppenluftschutzpanzerwagen
(l. Tr. Luftsch. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 250/5 als Beob. Fahrzg. für Sturmartillerie
leichter Beobachtungspanzerwagen
(l. Beob. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 250/6 als Mun. Fahrzg. für Sturmartillerie
leichter Munitionspanzerwagen
(l. Mun. Pz. Wg.);

b) für das Sd. Kfz. 251 und seine Abarten:

Sd. Kfz. 251 als Ausgangsform für alle Verwendungszwecke
m. gp. Zgkw.,

Sd. Kfz. 251/1 für die Schützen- u. s. M. G. Gruppe
mittlerer Schützenpanzerwagen
(m. Schütz. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 251/2 für l. u. s. Gr. W.
mittlerer Schützenpanzerwagen (Gr. W.)
(m. Schütz. Pz. Wg. [Gr. W.]),

Sd. Kfz. 251/3 für Inf. Geschütz
mittlerer Schützenpanzerwagen (I. G.),
(m. Schütz. Pz. Wg. [I. G.]),

Sd. Kfz. 251/4 für I. G.-Munition
mittlerer Schützenpanzerwagen (I. G. Mun.) (m. Schütz. Pz. Wg. [I. G. Mun.]),

Sd. Kfz. 251/5 für die Pionierzüge der Schützeneinheiten
mittlerer Schützenpanzerwagen (Pi.)
(m. Schütz. Pz. Wg. [Pi.]),

Sd. Kfz. 251/6 als Führerfahrzeug mit Funkeinbauten
mittlerer Kommandopanzerwagen
(m. Kdo. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 251/7 für Panz. Pi. Btl.
mittlerer Pionierpanzerwagen
(m. Pi. Pz. Wg.),

Sd. Kfz. 251/8 für Krankentransport
mittlerer Krankenpanzerwagen
(m. Kr. Pz. Wg.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 40
— 2726/40 — Ag K/In 6 I (Ib).

1231. Wettergerät für Nebeltruppe.

Zur Gewinnung der für die Nebeltruppe notwendigen Wetterangaben wird das Wettergerät für Nebeltruppe eingeführt. Es tritt an die Stelle des bei den Wettertrupps der Nebeltruppe bisher vorhandenen Bodenmeßgeräts.

Benennung: Satz Wettergerät für Nebeltruppe.
Gerätklasse: A.
Stoffgliederungsziffer: 54.
Anforderungszeichen: A 69042.
Anlage zur A. N. (Heer): A 6775.
Gewicht: 74 kg.

Der Gerätsatz ist in Kästen verpackt. Er besteht aus:
1 Kasten Bodenmeßgerät,
1 Kasten Fallschirmpatronen und Zubehör.

Er wird in dem Gerätkasten eines Pkw. mitgeführt.

Ferner wird Fernsprechgerät zum Wettergerät für Nebeltruppe eingeführt.

Benennung: Satz Fernsprechgerät zum Wettergerät für Nebeltruppe.
Gerätklasse: N.
Stoffgliederungsziffer: 24 a — c.
Anforderungszeichen: N 7942.
Anlage zu A. N. (Heer): N 1725.
Gewicht: 45 kg.

Der Gerätsatz ist in einem Kasten verpackt und wird zusammen mit dem Wettergerät in dem Gerätkasten eines Pkw. mitgeführt.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 11. 40
$\frac{42}{5849/40}$ AHA/In 9 (I/2).

1232. Ausstattung der Gefolgschaftsmitglieder des Heeres mit Gasmasken.

— H. M. 1939 Nr. 343 Anlage 2 —

Die Gefolgschaftsmitglieder in Heeresbetrieben der besetzten Gebiete werden wie die Gefolgschaftsmitglieder des Heeres im Heimatgebiet mit Gasmasken ausgestattet, und zwar:

a) mit Gasmaske 30 nach Anlage Ch 4402 Blatt b
die deutschen Gefolgschaftsmitglieder in den besetzten Westgebieten, den Bereichen des Oberbefehlshabers Norwegen, des Befehlshabers der deutschen Truppen in Dänemark und des Befehlshabers der deutschen Heeresstreitkräfte in Rumänien, soweit sie sich bei Truppeneinheiten befinden,

b) mit Gasmaske 17/18 nach Anlage Ch 4401 oder mit Beutemasken
die übrige Gefolgschaft in den unter a genannten Gebieten sowie die gesamte Gefolgschaft im Bereich des Generalgouvernements.

Der Bedarf an Gasmasken ist — nach Gm. 30 und 17/18 getrennt — auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) (AHA/Fz In) unter Angabe der Versandanschrift (Leitungszahl, Weiterleitstelle) anzufordern. Die Bestimmungen des Bezugserlasses gelten sinngemäß.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 40
— B 83 — In 9 (III/2).

1233. Satz Gasschutzvorrat 30.

Jedem Satz Gasschutzvorrat werden künftig beigegeben:

8 Gasplanen in Tragtasche,

8 Tragtaschen für Gasplanen, leer.

Dem Ersatzheer werden für diesen Zweck Gasplanen und Tragtaschen zugeführt, die nicht mehr feldbrauchbar, für Übungszwecke aber noch voll geeignet sind.

Der Bedarf ist von den Einheiten des Feldheeres auf dem Nachschubweg beim A. O. K. zur Ausgabe durch den Gasschutzgerätpark, von den Einheiten des Feldheeres im Heimatgebiet und den Einheiten des Ersatzheeres beim zuständigen Heereszeugamt anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 40
— 83 a/s 50/54 — In 9 (III/2).

1234. Behandlung und Pflege der leichten Gasbekleidung und Gasplanen.

— H. M. 1940 Nr. 97 und 1049 —

Leichte Gasbekleidungen und Gasplanen werden zweckmäßig leicht mit Talkum eingerieben, um das Zusammenkleben des Stoffes zu verhindern. Dieses darf aber nur bei völlig trockener Gasbekleidung und Gasplanen erfolgen, die vorher von Schimmel befreit wurden. Auf keinen Fall darf bei der Reinigung Wasser benutzt werden.

Auf je 10 Satz l. Gasbekleidungen bzw. 10 Stück Gasplanen werden etwa gebraucht:

für leichte Gasbekleidung 37 = 7 g
für leichte Gasbekleidung 39 = 5 g
für Gasplanen ..... = 10 g.

Das Talkum ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 40
— 83 g/k 80 — In 9 (III/2).

1235. Einkäufe im Protektorat.

Im Protektorat unterliegt die Bewirtschaftung und der Verkauf der Lebensmittel und Bedarfsartikel ähnlichen Bestimmungen wie im übrigen Reich. Auch nach der Aufhebung der Zollgrenze zwischen dem Reich und dem Protektorat ist das Aufkaufen von Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten und von Lebensmitteln verboten. Es ist daher unzulässig, in das Protektorat Einkäufer zu entsenden.

An das nach H. M. 1940 Nr. 1110 bestehende Urlaubsverbot nach dem Protektorat wird nochmals erinnert.

O. K. W., 28. 11. 40
— 2889/40 geh. — W F St/Abt L (IV/Qu).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 40
— 3432/40 — AHA/Ag/H (IV).

1236. Überzählige Gewehre und Karabiner.

Soweit bei den nach alten K. A. N. ausgestatteten Einheiten durch die Zuweisung von M. P. und Pz. B. Gewehre (Karabiner 98k usw.) überzählig werden, sind sie an das nächstgelegene Heeres-Zeugamt abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 40
— 72 a/b 60/83–10 — AHA/Fz In (IV b 1).

1237. Belieferung der Truppe mit Eisen- und Stahlerzeugnissen.

Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß Nr. 462 der H. M. 1940 nach wie vor bei Beschaffung von Eisen- und Stahlerzeugnissen seitens der Truppe Gültigkeit hat. Nr. 877 betrifft die Neuregelung zur Beschaffung von legiertem Stahlmaterial im allgemeinen.

Es wird im besonderen auf Beachtung des Abschnittes III der Nr. 462 hingewiesen, wonach Truppendienststellen mit Feldpostnummer Aufträge nur dann vergeben dürfen, wenn eine gültige, an den Auftragnehmer zu übergebende Kontrollnummer erteilt ist.

Truppenteile des Feldheeres, die im Befehlsbereich eines stellvertretenden Generalkommandos untergebracht sind und zur Zeit keinem A. O. K. unterstehen, legen ihre Eisen- und Stahlanforderungen dem stellvertretenden Generalkommando vor.

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

O. K. H., 26. 11. 40
— 66 b 63. 34 — Wa Chef Ing 2/Wa Ro (II a).

1238. Verpflegung und Unterbringung einzelreisender italienischer Wehrmachtangehöriger.

Für einzelreisende Angehörige italienischer Wehrmachtteile gelten, soweit sie die Reisen in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten und im deutschen Reich ausführen, hinsichtlich Verabreichung von Verpflegung und Gewährung von amtlicher Unterkunft während der Reisetage die gleichen Bestimmungen, wie für Einzelreisende der deutschen Wehrmacht.

O. K. W., 18. 11. 40
$\frac{43\ i\ 10/14}{2434/40\ g}$ V A/Ag V III (IV, 3 a).

Vorstehender Erlaß wird bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 40
— 43 i 10/14 — V A/Ag V III (IV, 3 a).

1239. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

lfde Nr.	Artnr.	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
		Vierspännige große Feldküchen — mit Ausnahme der Einheiten bei Div. 13. und 14. Welle.		
550	101 (R) 101 (O) 131 c 131 c (O) 131 d 151 a (T) 151 c 151 c (O) 151 d 168 171 171 (Lw) 172 210 433 (R) 433 (O) 436 456 459 460 461 506 711 711 (Lw)	Stb. Inf. Rgts. Stb. Inf. Rgts. Schütz. Kp. c Schütz. Kp. c Schütz. Kp. d M. G. Kp. a (T) M. G. Kp. c M. G. Kp. c M. G. Kp. d schw. Gr. W. Kp. J. G. Kp. (2 s., 6 l. J. G.) Ldw. J. G. Kp. (8 l. J. G.) J. G. Kp. (4 l. J. G.) l. Geb. Jäg. Kol. Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) Battr. Feldkan. oder Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) Battr. lg. schw. Feldhaub. 13 (4 Gesch.) Battr. schw. Feldhaub. 25 (t.) (4 Gesch.) l. Art. Kol. (32 t) Pi. Kp. Ldw. Pi. Kp.	Die große Feldküche (Hf 11 oder Hf 13 wird mit sofortiger Wirkung 4spännig gefahren. Es treten zusätzlich hinzu: 1 Fahrer vom Sattel St. Gr. »M« 2 leichte Zugpferde Die Ausbildung des bisherigen Fahrers vom Bock als Fahrer vom Sattel ist Angelegenheit der Einheiten	a) **Personal:** Anforderung auf dem Ersatzdienstweg b) **Pferde:** Für das Feldheer sind die benötigten Pferde den überplanmäßigen Beständen zu entnehmen. Div., die dem Ch H Rüst u BdE unterstehen (einschl. Neuaufstellungen) fordern den Pferdebedarf beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. K.) an, soweit keine überplanmäßigen Pferdebestände vorhanden sind c) **Gerät:** siehe H. M. 40 Nr 1240 d) Die Vorratsfahrer mit 2 l. bzw. schw. Zugpferden der Einheiten 433, 459, 460 und 506 rechnen an
		Verstärkung der Schützenkompanie		
551	131 c 131 c (O) 131 d	Schütz. Kp. c Schütz. Kp. c Schütz. Kp. d	Zusätzlich: 2 Fahrer vom Sattel St. Gr. »M« 1 vierspänniger leichter Feldwagen (Hf. 1) 4 leichte Zugpferde 1 Pferdeführer St. Gr. »M« 1 leichtes Zugpferd Merkblatt für die Beladung einer Schütz.-Kp. mit 3 Hf. 7/11 und 1 Hf. 1 geht zu	a) **Personal:** b) **Pferde:** c) **Gerät:** wie lfde. Nr. 550
		Verstärkung der Pionierkompanie — mit Ausnahme der Einheiten bei Div. 13. und 14. Welle.		
552	711 711 (Lw) 721	Pi. Kp. Ldw. Pi. Kp. Geb. Pi. Kp.	Zusätzlich: 2 Fahrer vom Bock St. Gr. »M« 2 zweispg. große Gefechtswagen für Rückengepäck (Hf. 7/11) 4 schw. Zugpferde An Stelle Hf. 7/11 tritt ersatzweise Hf. 1	a) **Personal:** b) **Pferde:** c) **Gerät:** wie lfde. Nr. 550
553	8	Dt. Mil. Mission Sd. Ausf. A	Zusätzlich: **Für IV z,** 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« **Für IV a,** 1 Beamter des gehob. Intendanturdienstes St. Gr. »K« **Für Heimatstab Rumänien,** 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z«	
554	18	Mil. Bfh. Belg. u. Nordfr.	Die Passierscheinstelle erhält folgende Stärke 1 Leiter St. Gr. »B« 6 Hilfsoffiziere St. Gr. »K« 7 Dolmetscher St. Gr. »Z« 17 Unteroffiziere, Schreiber St. Gr. »G« können mit nichtwehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden 20 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« können mit nichtwehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden	

lfde Nr.	Artnr.	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
555	18a	Ch. Mil. Verw. Frankr.	Die Kraftfahrkompanie erhält 2 weitere Hilfsoffiziere St. Gr. »Z« Die Wachkompanie kann, entsprechend der Zahl der zu bewachenden Gebäude, bis zur Höhe eines Zuges verstärkt werden. Die Entscheidung trifft der Mil. Befehlshaber in Frankreich	
556	19	Ch. Mil. Verw. Paris	Die Stellengruppe des Kommandanten des Stabsquartiers ist »B«	
557	81	Kdt. rückw. A-Geb.	Zusätzlich in der Gruppe Justizbeamter: 1 Schreiber St. Gr. »G«	
558	131c (T)	Schütz. Kp. c (T)	Für die Einheit gilt mit sofortiger Wirkung die K. St. N. und A. K. N. 131c (R) vom 1. 12. 39 K. St. N. und K. A. N. gehen ohne Anforderung zu	Umstellung erfolgt nach Maßgabe der Umbewaffnung und Lieferung der sonstigen Ausrüstung. H. M. 40 Nr. 1207 ist zu beachten
559	155	schw. Inf. Kp. 1. Inf. Div.	Im l. M. G. Zug sind für 2 vierspännige If. 14 8 leichte Zugpferde zuständig, nicht 4.	
560	409	Stb. schw. Art. Abt. (mot) z. b. V.	Die Verfügung H. M. 40 Ziffer 1057 lfde Nr. 476 wird auf diese Einheit ausgedehnt.	
561	839	Nachr. Betr. Kp. Dänemark	Von den 20 Stellen für Fernsprecher mit dänischen bzw. englischen Sprachkenntnissen St. Gr. »M« werden 6 Stellen in solche für Nachrichtendolmetscher, St. Gr. »G« umgewandelt. Die sich daraus ergebende 1 Feldwebelstelle bleibt den Nachr. Dolmetschern vorbehalten.	
562	971	Panz. Fu. Kp. a	In der Anmerkung 2 ist der Satz: »Von den Stellengruppen »M« sind .... Gefreitenstellen« zu streichen. Die Zahl der Feldwebel wird von 6 auf 9 erhöht.	
563	981	Panz. Nachr. Kp.	In der Anmerkung 2 ist der Satz: »Von den Stellengruppen »M« sind .... Gefreitenstellen« zu streichen. Die Zahl der Feldwebel wird von 3 auf 5 erhöht.	
564	1187	Panz. Werkst. Kp.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 28. 11. 40.	Anforderung auf dem Ers. bzw. Nachsch. Dienstweg
565	1194 (Sd)	Nachr. Zg. (mot) Stb. Panz. Rgts. (Sd. Ausf.)	Zusätzlich: 2 Funker (zugl. Kw. Fahrer für Pkw.) St. Gr. »M« 1 l. Pkw. (4sitzig) (für Fu. Empfang, entstört) 1 Satz Funkgerät Fu. 2 E U, Anf. Zeichen N 10853 (Für Funkverbindung zwischen Nachr. Zg. (mot) Stab Panz. Rgts. und Gef. Troß des gesamten Rgts.).	Anforderung auf dem Ers.-Nachsch. Dienstweg
566	2086 (T)	Verpfl. Amt (T)	Der Einheit stehen, im Zusammenhang H. M. 40 Ziffer 1057 lfde Nr. 492, insgesamt 10 mittlere Lastkraftwagen zu	
567	2215	Frt. Samm. St. Frt. Leitst.	**Nur für Frontleitstelle Paris** Zusätzlich 1 Offizier St. Gr. »K« 4 Offiziere St. Gr. »Z« 1 Sanitätsoffizier St. Gr. »K« 1 Zahlmeister, Beamter des geh. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 8 Unteroffiziere St. Gr. »G« 60 Mannschaften St. Gr. »M«	

Lfd. Nr.	Arm	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
568	4013	Landesschütz. Rgts. z. b. V.	**Nur für dem Mil. Bfh. Frkrch. unterstehende Landesschütz. Rgts. Stäbe** Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M« 6 Mannschaften für Geschäftsz.- und Ord. Dienst St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 leichter Personenkraftwagen	Anforderung auf dem Ers. bzw. Nachsch. Dienstweg
569	5082	Heer. Entl. St.	Unter Aufhebung der Verfügung H. M. 40 Ziffer 1139 lfde Nr. 525 wird folgende Regelung getroffen: Die K. St. N., Behelf vom 25. 6. 40 ist auf 200 zu Entlassende zugeschnitten. Für die nächsten 100 gleichzeitig zu bearbeitenden Entlassungsfälle treten zum Stammpersonal hinzu: 2 Unteroffiziere St. Gr. »G« 2 Mannschaften St. Gr. »M« Übersteigt die Zahl der gleichzeitig zu bearbeitenden Fälle 300, so stehen darüber hinaus zu: 1 Hilfsoffizier St. Gr. »Z« 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« 1 Unteroffizier, Feldwebel, für Dienstaufsicht 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 2 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« Das Personal ist grundsätzlich zu der Einheit zu versetzen.	
570	6069	J. G. Ers. Komp. (mot)	K. A. N. zusätzlich: **Stoffgl. Ziffer 5** 1 Zubehörkasten zum Luftvorholer für J. G., mit Inhalt Anf. Zeichen J 9401.	
571	6349	Eisb. Pi. Werkst. Kp.	Eine der 4 Werkmeisterstellen St. Gr. »G« wird in eine Stellengruppe »O« umgewandelt.	
572	6687	Heer. Vet. Unters. Amt	Zusätzlich: 4 Unteroffiziere für Laboratoriumsdienst, St. Gr. »G« 16 Mann für Laboratoriumsdienst, St. Gr. »M«.	bereits vorhanden
573	7251 (W)	Wehrm. Briefst.	Von den 63 Angestelltenstellen erhalten außer den mit H. M. 40 Ziffer 251 lfde Nr. 121 bewilligten 5 Stellen der Verg. Gr. VII weitere 12 die Verg. Gr. VII TO. A.	
574	8021	Gen. Stbs. Lehrg.	Zusätzlich: 1 Futtermeister St. Gr. »G«	
575	11200	W. Ers. Insp.	Die Stellengruppen der Sachbearbeiter für alle Stärketypen ist »B«	
576	1317	Geb. San. Kp. (mot)	Zusätzlich: 2 Köche St. Gr. »M« (1 zugl. Kw. Beifahr.) 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t) offen für gr. Feldkochherd. Der leichte Lkw. für Verpflegung wird in einen mittleren (3 t) umgewandelt.	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 40
— 4727/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1240. Ergänzung der Geschirrausstattung.

Die in H. M. 1940 Nr. 1239 lfde. Nr. 550, 551 und 552 angeordnete Mehrausstattung an Pferden bedingt nachfolgende erhöhte Geschirrausstattung:

zu lfde. Nr. 550, vierspännige große Feldküche
Stoffgl. Ziffer 46

2 heeresübl. Geschirrausstattungen, vereinfacht	Anf. Zeich.	H 16211
(jedoch ohne Kammkissen	» »	H 16216
ohne Kammkissengurt	» »	H 16218
ohne Verbindungsriemen)	» »	H 16222
2 Kammkissen für Handpferde der Mehrgespanne	» »	H 16235
2 Kammkissengurte für Handpferde der Mehrgespanne	» »	H 16236
2 Verbindungsriemen	» »	H 16222
2 Armeesättel 25	» »	H 16174
2 Zaumzeuge 22, vollständig	» »	H 16273
2 Trensengebisse	» »	H 16291
2 Trensenzügel, linke Zügelhälfte	» »	H 16295
2 Trensenzügel, rechte Zügelhälfte	» »	H 16293
2 S-Kandaren	» »	H 16298 /300
2 Kinnketten	» »	H 16311
2 Kandarenzügel	» »	H 16310
2 lose Handschlaufen	» »	H 16296
2 Ausbindezügel	» »	H 16297
2 Woilachs	» »	H 16352
2 Anbinderinge	» »	H 16051
1 Beinleder	» »	H 16061
2 Deckengurte	» »	H 16071 /72
1 Kardätsche	» »	H 16123
1 Mähnenkamm	» »	H 16141
2 Reiterfuttersäcke	» »	H 16104
2 Reitpeitschen	» »	H 16161
1 Striegel	» »	H 16332
2 Tränkeimer mit Filterbeutel	» »	H 16091
1 Wurzelbürste	» »	H 16353

zu lfde. Nr. 551, Verstärkung der Schützenkompanie
Stoffgl. Ziffer 46

1 heeresübl. Geschirrausstattung, Satz für ein Viergespann	Anf. Zeich.	H 16002
2 Kammkissen für Handpferde der Mehrgespanne	» »	H 16235
2 Kammkissengurte für Handpferde der Mehrgespanne	» »	H 16236
2 Verbindungsriemen	» »	H 16222
2 Armeesättel 25	» »	H 16174
2 Zaumzeuge 22, vollständig (für 2 Sattelpferde)	» »	H 16273
2 Zaumzeuge 22, vollständig (für 2 Handpferde)	» »	H 16320
2 lose Handschlaufen	» »	H 16296
2 Ausbindezügel	» »	H 16297
1 Kleingeschirr und Stallachsen, Satz für ein Viergespann	» »	H 16013
4 Woilachs	» »	H 16352

Vorrat: Zum Fahren vom Bock

1 Kreuzleine	Anf. Zeich.	H 16136
2 Doppelringtrensengebisse	» »	H 16301
1 Stockpeitsche	» »	H 16162
2 Kammkissen	» »	H 16216
2 Kammkissengurte	» »	H 16218

für Vorratspferd:

1 Sielengeschirr 25, vollständig	Anf. Zeich.	H 16210
1 Zaumzeug 22, vereinfacht	» »	H 16324
1 Kleingeschirr und Stallsachen, Satz für Eingespann	» »	H 16015
1 Woilach	» »	H 16352

zu lfde. Nr. 552, Verstärkung der Pionierkompanie
Stoffgl. Ziffer 46

2 heeresübl. Geschirrausstattungen, Satz für ein Zweigespann	Anf. Zeich.	H 16003
4 Zaumzeuge 22, vereinfacht	» »	H 16274
2 Kleingeschirre und Stallsachen, Satz für ein Zweigespann	» »	H 16014
2 Kreuzleinen	» »	H 16136
2 Stockpeitschen	» »	H 16162
4 Woilachs	» »	H 16352

Ausführungsbestimmungen.

Armeesättel 25 (Anf. Zeich. H 16174) werden nicht geliefert. Sie sind vorhandenen Handpferden der Mehrgespanne innerhalb der Division zu entnehmen. Für diese Handpferde sind gemäß H. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 853 Kammkissen, Kammkissengurte und Verbindungsriemen zusammen mit der sonstigen Geschirrausstattung anzufordern.

Die oben genannte zusätzliche Geschirrausstattung und die aus den »Ergänzungen« ersichtlichen Fahrzeuge sind anzufordern:

a) von den A. O. K. beim Ch H Rüst u. BdE AHA/Fz Jn unter Anrechnung der mit Verfg. O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz Jn Az 81 a/m 00 51/52 AHA/Fz Jn IV g Nr. 47277/40 vom 2. 12. 1940 den Parken bereits zugewiesenen Geräte,

b) von den dem BdE unterstellten Einheiten (einschl. Neuaufste.ungen) über die stellv. Gen. Kdo. (W K.) bei den zuständigen Fz. Kdo.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 12. 40
— 4778/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

1241. Warnung vor einer Firma.

Die Gewerkschaft »Engelskind«, Vermittlerin für Behördenaufträge, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 13, Vorstand Bankdirektor a. D. Justus Siepmann, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 101, und Kaufmann Kurt Hennch, Berlin-Schöneberg, Bozener Str. 4, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 30. 11. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1242. Ausschließung einer Firma.

Die Kleiderfabrik Wilhelm Helmold, München-Gladbach, Emmerichstr. 19, ist, soweit sie Handel in Webwaren treibt, insbesondere Behördenaufträge auf diesem Gebiete vermittelt, von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 30. 11. 40
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

1243. Änderung einer Druckvorschrift.

In der Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (H. Dv. 130/1 E »Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer« v. 21. 6. 40) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

In Anlage 1 S. 3 Ziffer 11 ist zu streichen.

» » 1 » 6 Formale Ausbildung sind in der letzten Zeile »und Liegen« zu streichen.

» » 2a » 5 Formale Ausbildung ist in der 3. Zeile »Entladen« zu streichen.

» » 2b » 4 Formale Ausbildung ist in der 3. Zeile »Entladen« zu streichen.

» » 3 » 5 Formale Ausbildung ist in der 3. Zeile »und Entladen« zu streichen.

» » 4 » 4 Formale Ausbildung ist in der 3. Zeile »Entladen« zu streichen.

» » 5 » 5 Formale Ausbildung ist in der 2. Zeile »und Entladen« zu streichen.

» » 6 » 5 Formale Ausbildung ist in der 3. Zeile »Entladen im Liegen« zu streichen.

Die Ausgabe eines Deckblattes unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 40
— 8503/40 — AHA/In 2 (I a).

1244. Berichtigung der H. Dv. 1a — N. f. D. —

In der H. Dv. 1 a — N. f. D. — Verzeichnis der planmäßigen Heeres-Druckvorschriften — v. 1. 5. 1939. — Seite 5 bei H. Dv. 1/6 — N. f. D. — Längsspalte 2 ist zu streichen hinter Heft 6 Pioniere: »die Klammer, vorl. ohne und die Klammer hinter Eisenbahneinheiten«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 40
— 22880/40 — AHA/St. A. N./H Dv (III f).

1245. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 142/2

H. Dv. 142/5.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 und 808 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 40
— 89 a — AHA/St. A. N./H Dv (III c).

1246. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1.	Deckblatt Nr. 1 H. Dv. 112 — N. f. D. —	vom September 1940 zur Der Gefechtskarren für schwere Granatwerfer (Gf. Kar. f. s. G. W. [Jf. 9/1]). Gerätbeschreibung und Anspannung. Vom 18. 7. 39
2.	Deckblatt Nr. 15 und 16 H. Dv. 181/3	vom September 1940 zur Untersuchung und Instandsetzung des Infanteriegeräts J. G. und Pak. Teil 3 Untersuchungen der Läufe der Handfeuerwaffen und der Maschinengewehre. Vom 12. 3. 35
3.	Anhang H. Dv. 200/2 n	von 1940 zur — Entwurf — »Die Nachrichtenzüge und der Artillerie-Vermessungstrupp« 1937. Mit Erscheinen dieses Anhangs wird der Abschnitt 2 der H. Dv. 200/2 n mit den Seiten 78/82 hinfällig und ist zu streichen.
4.	Deckblatt Nr. 1 bis 4 H. Dv. 481/31 — N. f. D. —	vom Oktober 1940 zur Merkblatt für die Munition der 15 cm Kanone 18 (15 cm K. 18). Vom 1. 6. 40
5.	Deckblatt Nr. 1 bis 10 H. Dv. 481/32 — N. f. D. —	vom Oktober 1940 zur Merkblatt für die Munition der 15 cm Kanone 39 (15 cm K. 39) (alte Benennung: 15 cm K. L/55 Kp.). Vom 12. 7. 40
6.	Deckblatt Nr. 1 bis 3 H. Dv. 481/40 — N. f. D. —	vom Oktober 1940 zur Merkblatt für die Munition des langen 21 cm Mörsers (lg. 21 cm Mrs.). Vom 23. 5. 40
7.	Deckblatt Nr. 1 u. 2 » » 3 L. Dv. 400/14 Teil I und Teil II — N. f. D. —	vom September 1940 vom Oktober 1940 zur Kampfvorschrift für die Flakartillerie. Teil I: Allgemeiner Teil. » II: Die Flakartillerie im Gefecht. Vom Mai 1938

Die Deckblätter bzw. der Anhang zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. der Anhang zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. 1940 Teil C Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 40
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III f).

1247. Berichtigung.

In den H. M. 1940 S. 519 Nr. 1187 ist in der 1. und 2. Zeile: »— H. M. 1940 S. 378 Nr. 850 und« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 40
14 e / 24529/40 AHA/Ag/H (I a).

Anlage
zu Nr. 1201

Einkleidung und Ausrüstung zu den Offizier-Anwärter-Lehrgängen.

Vom zuständigen Ersatztruppenteil bzw. Feldtruppenteil sind mitzugeben	Bei den Waffenschulen sind bereitzustellen
I. Als Dienstanzug	
1 Feldmütze *) 1 Feldbluse 1 Drillichrock *) 1 Reithose für Berittene 1 lange Tuchhose für Unberittene 1 Drillichhose *) 3 Unterhosen *) 1 Mantel 3 Kragenbinden *) 3 Hemden (Trikot) *) 2 Nachthemden — soweit vorhanden — *) 1 Paar gestrickte Fingerhandschuhe 3 Paar Socken 1 Paar Reitstiefel für Berittene 1 Paar Marschstiefel für Unberittene 1 Paar Schnürschuhe *) 1 Koppel mit Seitengewehrtasche und Schloß 1 Paar Anschnallsporen mit Riemen für Unberittene 1 Meldekartentasche mit Kartenschutzhülle 1 Erkennungsmarke mit Schnur 1 Doppelfernglas 6 × 30 1 Signalpfeife möglichst 1 Sporthemd 1 Sporthose 1 Paar Laufschuhe ohne Dornen 1 Badehose	1. Die zur Ausbildung bei den einzelnen Schulen sonst noch erforderlichen Ausrüstungsstücke einschließlich Sonderbekleidung für den Kraftfahrdienst, 2. die für die Reitausbildung der unberittenen Soldaten ihrer Waffengattung notwendige Reitbekleidung (Reithose, Reitstiefel, Anschnallsporen mit Riemen) bei den Waffenschulen der unberittenen Waffengattungen. Zuweisung des Bedarfs an den Stücken 1. und 2. regeln die bekleidungswirtschaftlich zuständigen Wehrkreiskommandos und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfange.
II. Als Ausgehanzug und bei sonstiger besonderer dienstlicher Veranstaltung	
1 Schirmmütze 1 Waffenrock *) 1 lange Tuchhose *) 1 Paar Lederhandschuhe *)	
III. Schußwaffen	
a) für die Nachrichtenschule, Panzertruppenschule, Fahrtruppenschule: 1 Pistole	
b) für die Truppenluftschutzschule, Pionierschule, Nebeltruppenschule: 1 Karabiner 98 K	
c) für die Kavallerieschule 1. Reiterwaffe und Radfahreinheiten: 1 Karabiner 98 K 2. mot. Aufklärungseinheiten, 1 Pistole.	
d) Den Soldaten, die zur Infanterieschule und Artillerieschule kommandiert werden, ist eine Schußwaffe nicht mitzugeben.	

IV. Allgemeines

Alle Teilnehmer haben die zum Dienstanzug gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mit Schirmmütze auf der Reise vom Truppenteil zur Waffenschule anzulegen; die mit einem *) versehenen Stücke sind im Koffer verpackt von ihnen im Eisenbahnabteil mitzuführen oder als Reisegepäck aufzugeben.

Nach Beendigung der Lehrgänge nehmen die Offizier-Anwärter die unter I und II aufgeführten Stücke wieder zum Ersatztruppenteil mit.

Alle zur Einkleidung verwendeten Stücke müssen feldbrauchbar, im Aussehen einwandfrei und gut verpaßt sein

Anlage 1
zu Nr. 1220

Auszug
aus O.K.H. 11c 100 AHA/H (III) Nr. 3136/38 vom 23. 4. 1938 und O.K.H. 12i 12.28 AHA/E (Id) Nr. 6461/38 vom 22. 8. 1938.

Bisheriger österreichischer Dienstgrad	Überführung als	Bedingungen
a) Wehrmann usw.	Schütze — Reiter usw. oder	bei Mannschaften im 1. Dienstjahr
	Oberschütze	bei Mannschaften im 2. Dienstjahr
b) Tit. Gefreiter und Gefreiter	Gefreiter oder	—
Tit. Vormeister und Vormeister	Obergefreiter (n. A.)	mindestens 2 Dienstjahre
c) Tit. Korporal und Korporal	Obergefreiter (n. A.) oder	in der Regel
	Unteroffizier	mindestens 2 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier geeignet
d) Tit. Zugführer und Zugführer	Obergefreiter (n. A.) oder	in der Regel
	Unteroffizier oder	mindestens 2 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier geeignet
	Unterfeldwebel	mindestens 6 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unterfeldwebel geeignet
e) Wachtmeister (Feuerwerker)	Unteroffizier oder	in der Regel
	Unterfeldwebel oder	mindestens 6 Dienstjahre
	Feldwebel	mindestens 6 Dienstjahre, davon mindestens 2 Dienstjahre als Wachtmeister, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. Bei voller Eignung zum Feldwebel kann in besonders begründeten Ausnahmefällen von der 2jährigen Dienstzeit als Wachtmeister abgesehen werden
f) Stabswachtmeister (Stabsfeuerwerker)	Feldwebel	—
g) Offizier-Stellvertreter (Vizeleutnant)	Feldwebel oder	in der Regel
	Oberfeldwebel	mindestens 12 Dienstjahre
h) Dienstführender Unteroffizier	entsprechend ihrem bisherigen österreichischen Dienstgrad nach c bis g oder	wie unter c bis g angegeben
	Oberfeldwebel	bei jeder Einheit (Kompanie usw.) 1 dieser Unteroffiziere bei Geeignetheit zum Oberfeldwebel (T) und Verwendung in der Stelle des Oberfeldwebels (T) und nur auf besonderen Antrag mit Genehmigung des Generalkommandos, mindestens jedoch 5 Dienstjahre

Auszug aus O.K.H. vom 22. 8. 1938 — 12i 12.28 AHA/E (Id) Nr. 6461/38

Ziffer 5: Für die Einstufung in die Dienstgrade der Wehrmacht gelten folgende Richtlinien:

a) Heer: Bei den ehemaligen Angehörigen des Österreichischen Heeres ist nach der Verfügung O.K.H., Az. 11c 100 AHA/H III Nr. 3136/38 vom 23. 4. 1938 zu verfahren. Die ehemaligen österreichischen Fähnriche sind als Feldwebel, die ehemaligen österreichischen Kadetten als Ref. Offz. Anwärter mit dem der österreichischen Charge entsprechenden deutschen Dienstgrad einzustufen.

b) Kriegsmarine usw.

c) Luftwaffe: Sinngemäß ist nach der unter a angegebenen Verfügung zu verfahren.

Anlage 2
zu Nr. 1220

Auszug
aus O.K.H. B 23 AHA/H (II) Nr. 8425/38 v. 27. 10. 38 und O.K.W. 12i 12.10 AHA/Ag/E (IIc) Nr. 286/39 v. 22.2.39

Bisheriger tschechischer Dienstgrad	Überführung als	Bedingungen
Soldat	Schütze, Reiter usw.	bis zu 1 Dienstjahr
	Oberschütze usw.	im 2. Dienstjahr
	Obergefreiter n. A.	mehr als 2 Dienstjahre
Gefreiter (bereits nach 6 Monaten möglich)	Schütze usw.	im 1. Dienstjahr
	Oberschütze oder Gefreiter	im 2. Dienstjahr
Korporal (schon nach 1 Jahr)	Gefreiter	nach 1 Dienstjahr
	Obergefreiter n. A. oder	nach 2 Dienstjahren
	Unteroffizier	mindestens 2 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier geeignet
Zugführer (nach 1½ Jahren möglich)	Gefreiter	nach 1 Dienstjahr
	Obergefreiter n. A.	in der Regel nach 2 Dienstjahren
	Unteroffizier oder	mindestens 2 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier geeignet
	Unterfeldwebel	mindestens 6 Dienstjahre
Feldwebel	Unteroffizier oder	in der Regel
	Unterfeldwebel oder	mindestens 6 Dienstjahre
	Feldwebel	mindestens 6 Dienstjahre, davon mindestens 2 Dienstjahre als Feldwebel. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Bedingung der 2jährigen Dienstzeit abgesehen werden
Rottmeister (Gehaltsempfänger) Stabsrottmeister (Gehaltsempfänger) Fähnriche (nicht Fähnriche in unserem Sinne)	Feldwebel oder	mindestens 6 Dienstjahre, davon mindestens 2 Dienstjahre als Feldwebel. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Dienstzeitbedingungen abgesehen werden
	Oberfeldwebel oder	mindestens 12 Dienstjahre. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Dienstzeitbedingung abgesehen werden
	Stabsfeldwebel	in besonders begründeten Ausnahmefällen bei mehr als 12jähriger Dienstzeit

Anlage 3
zu Nr. 1220

Auszug
aus O. K. H. B 23 AHA/Ag/H (III c) Nr. 3244/39 v. 3. 4. 39

Bisheriger litauischer Dienstgrad	Überführung als	Bedingungen
Gemeiner	Schütze, Reiter usw.	bis zu 1 Dienstjahr
	Oberschütze usw.	im 2. Dienstjahr
	Obergefreiter n. A.	mehr als 2 Dienstjahre
Gefreiter (nach 8 Monaten möglich)	Schütze usw.	im 1. Dienstjahr
	Oberschütze oder Gefreiter	im 2. Dienstjahr
Jungunteroffizier (nach 10 Monaten möglich)	Gefreiter	—
	Obergefreiter n. A. oder	nach 2 Dienstjahren
	Unteroffizier	mindestens 2 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier geeignet
Unteroffizier (nach 15 Monaten möglich)	Gefreiter	—
	Obergefreiter n. A.	nach 2 Dienstjahren
	Unteroffizier oder	mindestens 2 Dienstjahre, nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier geeignet
	Unterfeldwebel	mindestens 6 Dienstjahre, wenn Eignung wie vor
Feldwebel (nach 3 Jahren und 3 Monaten möglich)	Unteroffizier	—
	Unterfeldwebel oder	mindestens 6 Dienstjahre
	Feldwebel	mindestens 6 Dienstjahre, davon mindestens 2 Dienstjahre als Feldwebel. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Bedingung der 2jährigen Dienstzeit abgesehen werden

Anlage 4
zu Nr. 1220

Auszug aus O.K.H. B 23 AHA/Ag/H (Ic) vom 25. 11. 39 Nr. 13404/39.

Bisheriger italienischer Dienstgrad	Überführung als	Dienstzeit für aktive Soldaten	Bedingungen für Soldaten des Beurlaubtenstandes
1	2	3	4
Appuntato (Soldat 1. Klasse)	Schütze, Reiter usw. oder	im 1. Dienstjahr	wie Spalte 3
	Oberschütze usw.	nach 1 Dienstjahr	
Caporale (Gefreiter) — frühestens nach 6 Monaten —	Schütze usw. oder	im 1. Dienstjahr	wie Spalte 3
	Gefreiter	nach 1 Dienstjahr	frühestens 1 Jahr nach dem ersten Diensteintritt
Caporale maggiore (Obergefreiter) — frühestens nach 9 Monaten —	Schütze usw. oder	im 1. Dienstjahr	wie Spalte 3
	Gefreiter oder	nach 1 Dienstjahr	frühestens 1 Jahr nach dem ersten Diensteintritt
	Obergefreiter	nach 2 Dienstjahren	wie Spalte 3
Sergente (Sergeant) — frühestens nach 10 bis 12 Monaten —	Gefreiter oder	im 1. und 2. Dienstjahr	frühestens 1 Jahr nach dem ersten Diensteintritt
	Unteroffizier oder	nach 2 Dienstjahren	frühestens 2 Jahre nach dem ersten Diensteintritt
	Unterfeldwebel	nach mindestens 6 Dienstjahren, davon 4 Jahre als Sergente	wie Spalte 3
Sergente maggiore (Obersergeant) — frühestens nach 2 Jahren —	Unteroffizier oder	nach 2 Dienstjahren	frühestens 2 Jahre nach dem ersten Diensteintritt
	Unterfeldwebel	nach mindestens 6 Dienstjahren, davon 4 Jahre als Sergente	wie Spalte 3
Maresciallo ordinario (Unterfeldwebel) — frühestens nach 7 Jahren —	Unteroffizier oder	bei weniger als 4 Dienstjahren als Sergente	falls Beförderung zum Sergente weniger als 4 Jahre zurückliegt
	Unterfeldwebel oder	nach mindestens 6 Dienstjahren, davon 4 Jahre als Sergente oder Maresciallo	wie Spalte 3
	Feldwebel	nach mindestens 6 Dienstjahren, davon 4 Dienstjahre als Sergente oder Maresciallo. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Bedingung der obenbezeichneten 4jährigen Dienstzeit abgesehen werden	frühestens 6 Jahre nach dem ersten Diensteintritt. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet
Maresciallo capo (Feldwebel) — nach 10 Jahren — und Maresciallo maggiore (Oberfeldwebel) — nach 14 Jahren —	Unteroffizier oder	bei weniger als 4 Dienstjahren als Sergente	falls Beförderung zum Sergente weniger als 4 Jahre zurückliegt
	Unterfeldwebel oder	nach mindestens 6 Dienstjahren, davon 4 Jahre als Sergente oder Maresciallo	wie Spalte 3
	Feldwebel oder	nach mindestens 6 Dienstjahren, davon 4 Dienstjahre als Sergente oder Maresciallo. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der obenbezeichneten Bedingung der 4jährigen Dienstzeit abgesehen werden	frühestens 6 Jahre nach dem ersten Diensteintritt. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet
	Stabsfeldwebel	nach 12jähriger Dienstzeit. Im übrigen Bedingungen wie bei der Einreihung als Feldwebel	nur frühere Berufsunteroffiziere (Maresciallo), die 12 Jahre gedient haben. Nach bisheriger Verwendung, Persönlichkeitswert und Leistung zum Feldwebel geeignet
Ajutante di battaglia (nur für Kriegsverdienste)	Oberfeldwebel	bei einer Dienstzeit unter 12 Jahren	wie Spalte 3
	Stabsfeldwebel	nach 12jähriger Dienstzeit	

Muster

Bescheinigung

für Wehrmachtangehörige über die Mitnahme von Zahlungsmitteln nach Norwegen

(Einzelreisende bei Dienststellen, Kommandos usw.)

I. Der ..... ist berechtigt, bei seiner Ausreise
(Dienstgrad, Vor- und Zuname)

nach Norwegen am ..... die ihm für seinen Aufenthalt in Norwegen zustehenden Gebührnisse in Höhe von ..... RM (in Worten .....) in Reichskreditkassenscheinen oder norwegischen Kronen mitzuführen.

..... (Ort und Datum)

(Dienststempel der Wehrmachtdienststelle)

..... (Wehrmachtdienststelle)

..... (Unterschrift)

II. Der Inhaber der Bescheinigung ist berechtigt, Reichskreditkassenscheine oder norwegische Kronen im Betrage von ..... RM (in Worten .....) bei einer Reichsbankanstalt oder Wechselstube zu erwerben [1])

..... (Ort und Datum)

(Dienststempel der Wehrmachtdienststelle)

..... (Wehrmachtdienststelle)

..... (Unterschrift)

Reichskreditkassenscheine oder norwegische Kronen im Betrage von ..... RM (in Worten .....) abgegeben.

(Ort, Datum, Unterschrift, Stempel der Reichsbank)

---

[1]) Dieser Abschnitt ist zu streichen, wenn der in Abschnitt I angegebene Betrag an norwegischen Kronen in voller Höhe von der Wehrmachtdienststelle ausgehändigt wurde

Anlage 2
zu Nr. 1226

Anweisung
über das Verhalten auf der Durchreise durch Schweden.

Gewehre, andere Waffen, Handgranaten und Munition sind in plombierten Gepäckwagen mitzuführen. Offiziere behalten Pistole oder Seitenwaffe, Mannschaften Seitengewehr

Zur Überwachung des Transportes ist ein Wehrmachtstreifendienst eingesetzt. Er verhindert Übertretungen der Truppe gegen betriebliche oder bahnpolizeiliche Vorschriften und unterstützt das Personal der Bahn bei seiner Tätigkeit. Nach Antritt der Fahrt wird durch den Führer der Wehrmachtstreife für jeden Wagen ein aufsichtführender Offizier bestimmt. Dieser setzt für die Abteile seines Wagens Unteroffiziere als Abteilälteste ein. Bekanntmachungen, Anordnungen usw. des Führers der Wehrmachtstreife bzw. des Transportführers sind über diese Offiziere und Unteroffiziere an die Truppe weiterzugeben, ihre Durchführung ist zu überwachen. Unabhängig davon sind alle mitfahrenden Offiziere zur Überwachung und Betreuung der Angehörigen ihrer eigenen Einheit heranzuziehen.

In Schweden wird der Zug durch ein schwedisches milit. oder poliz. Begleitkdo., bewaffnet mit Pistole und Seitengewehr und gekennzeichnet durch blaue Armbinde, in Empfang genommen. Mit dem Führer dieses Kdos. ist durch den Führer der Wehrmachtstreife unter Wahrung entsprechender Höflichkeitsformen Verbindung aufzunehmen. Das Bgleitkdo. hat nicht den Charakter einer Wache, sondern hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Wehrmachtstreifendienst die Durchführung des Transportes zu erleichtern und Schwierigkeiten mit schwedischem Personal oder Publikum aus dem Wege zu räumen. Beanstandungen, die der Führer in bezug auf das Verhalten der Truppe vorbringt, sind durch den Führer der Wehrmachtstreife abzustellen.

Der Führer der Wehrmachtstreife sorgt für Einhaltung der Bestimmungen, wie sie für den Truppenverkehr durch Schweden vorgesehen sind, und zwar:

a) Die Truppe ist in Schweden den für Ausländer geltenden Bestimmungen unterworfen, abgesehen davon den allgemeinen polizeilichen und bahnpolizeilichen Vorschriften. Das schwed. Personal ist bei seinen Anordnungen durch Transportführer und Zugwache zu unterstützen.

b) Auf der Strecke Trälleborg–Kornsjoe darf der Zug von keinem Angehörigen der Truppe verlassen werden, auch das Betreten der Bahnsteige ist streng untersagt. Auch die Zugwache verbleibt in ihrem Abteil.

c) Fotografieren auf der Strecke und im Hafen ist strengstens verboten.

d) Jede Unterhaltung mit schwedischen Zivilpersonen, Zurufe, lautes Schreien, Singen provozierender Lieder, Aufschriften aller Art an den Waggons sind verboten. —

Darüber hinaus ist besonders auf schwedischem Gebiet auf einwandfreien Anzug der Truppe und tadelloses Benehmen zu achten. Dazu gehört, daß auf der Strecke und im Hafen gegenüber schwedischen Wehrmachts- und Polizeiangehörigen Ehrenbezeugungen bzw. kameradschaftlicher Gruß nach den für die Deutsche Wehrmacht geltenden Bestimmungen erwiesen werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Wagen und Abteile beim Verlassen der Züge in einwandfrei sauberem Zustande verlassen werden. Die Abteilältesten sind dafür verantwortlich zu machen.

Die weitere Durchführung des Truppenverkehrs durch Schweden und das Ansehen der Deutschen Wehrmacht im Auslande erfordert die strenge Innehaltung vorstehender Bestimmungen. Der Führer der Wehrmachtstreife hat ihre Befolgung durch Truppen aller Dienstgrade mit allen Mitteln durchzusetzen. Dies gilt insbesondere für das Fotografierverbot.

Geringfügige Verfehlungen sind sofort durch Ermahnung und Belehrung abzustellen. Ernstliche Verstöße und disziplinwidriges Verhalten sind — abgesehen von den zu ergreifenden Maßnahmen — unter Angabe von Dienstgrad, Name und Truppenteil dem W. B. Norwegen zu melden. Trotz des Verbotes benutzte Fotoapparate und Filme sind sicherzustellen und mit Angabe der Personalien des Besitzers an W. B. Norwegen zu übergeben.

Auszug aus dem „Merkblatt für den Transportführer".

Transportführer und Zugwache gelten als militärische Wache im Sinne der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131; Abschnitt 5 Ziffer 6, 1) und haben entsprechende Befugnisse. Die Wachen sind nach H. Dv. 131, Abschnitt B Ziffer 26, zur Festnahme von Wehrmachtangehörigen und Zivilpersonen berechtigt; ebenso zum Waffengebrauch nach H. Dv. 3/4, Abschn. III § 1, nach M. Dv. 15 (Mar. Vorschrift) und nach L. Dv. 3/4 (Luftwaffenvorschrift). Sie haben keine Befehlsgewalt gegenüber dem Personal der Reichsbahn. Anzug: Dienstanzug, Stahlhelm, Pistole, weiße Armbinde. Die Aufgaben des Transportführers, die Überwachung des Zuges während der Fahrt und bei Aufenthalten, Kontrollen der Ausweispapiere, Wehrmachtfahrscheine, Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin, Überwachung der Ausgabe von Verpflegung und Fürsorge für die Soldaten sind in der »Dienstanweisung für Transportführer« festgelegt.

In Schweden ist mit den dort eingesetzten Bahnhofsoffizieren sofort Verbindung aufzunehmen. Sie geben Anordnungen für die Weiterfahrt, Verpflegung usw.

9705 40 2 A